Krakauer Zeitung.

Nro. 60. Samstag, den 14. März 1857.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer vierespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 1359 praes.

Kundmachung
des k. k. Landes-Präsidiums,
womit das Meldungswesen in den Städten Krakau und Podgórze geregelt wird.

Das Landes-Präsidium findet in Absicht auf die Regelung des Meldungswesens in der Hauptstadt Krakau und der zum Krakauer Polizei-Rayon gehörigen Stadt Podgórze folgende Vorschriften zu erlassen, welche mit 15. März 1857 in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1. Der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder sonstige Verwalter eines Hauses hat jede neu einziehende Wohnungs-Haupt-Partei, ohne Unterschied, ob die Wohnung von ihm selbst bezogen, oder Jemandem Anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird, in Krakau bei der k. k. Polizei-Direction, in Podgórze bei der dortigen Polizei-Expositur binnen vier und zwanzig Stunden nach Ablauf der gewöhnlichen Ein- und Auszieh-Zeit, das ist vierzehn Tage nach Verstreichung eines jeden Solarquartals, mittelst der üblichen Veränderungs-Bögen, welche genau auszufüllen sind, zu melden.

Bei gemeinschaftlicher Miethe einer Wohnung durch mehrere Parteien ist jede einzelne Partei besonders anzuzeigen.

§. 2. Das Ausziehen jeder Wohnungs-Hauptpartei ist in derselben Zeit und Art (§. 1.) anzuzeigen und dieser Anzeige jedesmal beizufügen, wohin die Partei übersiedelt ist oder sich begeben hat, insofern dieses Letztere dem Anzeigenden bekannt geworden ist.

§. 3. Treten solche Wohnungs-Veränderungen außer den gewöhnlichen Ausziehterminen ein, so hat die Meldung von Fall zu Fall binnen 24 Stunden nach dem Ein- oder Ausziehen der Partei zu geschehen.

§. 4. In derselben Frist von 24 Stunden hat der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder Verwalter eines Hauses die Anzeige zu machen, wenn obgleich ohne Wechsel der Wohnung eine Aenderung in der Eigenschaft einer Wohnungspartei als solcher, nämlich einer Hauptpartei in eine Afterpartei oder umgekehrt, eingetreteten ist.

§. 5. Die Unterlassung der in den vorstehenden Paragraphen (1, 2, 3 und 4) vorgeschriebenen Meldungen wird an den Eigenthümer oder Hausbesorger (§. 1) mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden Conv. Münze geahndet.

§. 6. Wer immer einen Theil seiner Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich, wochen- oder monatweise an Afterparteien überläßt, oder Bettgeher hält, oder auch sonst Jemanden, worunter selbst Verwandte oder verschwägerte Personen, Erzieher und Erzieherinen, Gesellschafter, Vorleser, Hauslehrer, Privatbeamte und dergleichen gehören, bei sich aufnimmt, oder auch auf kurze Zeit, wenn auch nur über Nacht beherbergt, hat hierüber mittelst der vorgeschriebenen Meldzettel bei der Polizei-Direction (in Podgórze bei der dortigen Polizei-Expositur) die Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden zu erstatten.

Die Meldzettel sind übrigens genau auszufüllen, und in zwei gleichlautenden, in der Regel vom Hauseigenthümer oder Hausverweser mitzufertigenden Exemplaren zu überreichen, wovon das eine mit der ämtlichen Vidirung zum Beweise der geschehenen Meldung der Partei zurückgestellt wird.

Die Außerachtlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden Convent. Münze geahndet.

§. 7. Mit eben solchen Meldzetteln und in der im §. 6 festgesetzten Zeit sind auch die Dienstbothen jeder Art, dann alle Gesellen und sonstigen Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes, wenn sie bei ihren Arbeitsgebern und Lehrherrn in die Wohnung aufgenommen werden, zu melden.

Die Außerachtlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden Conv. Münze geahndet.

§. 8. Vorsteher von öffentlichen oder Privat-Erziehungsanstalten, Convicten, Akademien, Alumnaten, Klöstern, Conventen, Stiften, Siechen- oder Versorgungs-Anstalten, ohne Unterschied, ob diese Anstalten von öffentlichen Fonden oder durch Privatmittel erhalten werden, sind gleichfalls zur Anzeige der Bewohner und Diener ihres Hauses und der dießfälligen Veränderungen im Wege der Veränderungsbögen und Meldzetteln verpflichtet, und verfallen bei Unterlassung in die in den §§. 5 und 6 dieser Vorschrift erwähnten Geldstrafen.

Dasselbe gilt auch von den Vorstehern der Krankenanstalten; dieselben sind jedoch nur dann verpflichtet, die in diesen Anstalten zeitlich untergebrachten Kranken in obiger Art zu melden, wenn diese Kranken nicht innerhalb des Polizei-Rayon von Krakau einen der Krankenanstalt bekannt gegebenen stabilen Wohnort haben.

§. 9. Einkehrwirthe und Gasthaus-Inhaber, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben über die bei ihnen übernachtenden Fremden ein eigenes, gehörig paraphirtes und paginirtes Fremdenbuch ununterbrochen zu führen. Dieses Fremdenbuch hat folgende Rubriken zu erhalten:

a) Tag der Ankunft,
b) Vor- und Zuname, dann Alter und Religion,
c) Stand und Beschäftigung,
d) Domicil,
e) Begleitung,
f) woher er kommt,
g) wohin er reiset,
h) wodurch er legitimirt ist,
i) ist abgereist nach . . . . .

Unter Fremden werden hier jene verstanden, die in Krakau oder Podgórze nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§. 10. Dieses Fremdenbuch, welches stets zur Einsicht der Polizeibehörde bereit gehalten werden muß, ist von dem Gastwirthe jedem bei ihm übernachtenden Fremden gleich nach dessen Ankunft vorzulegen.

Der Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches genau und vollständig auszufüllen oder ausfüllen zu lassen.

Sollte sich der Fremde dessen weigern, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen.

§. 11. Die Meldung des Fremden hat seitens des Gastwirthes mittelst eines vollständig ausgefüllten Meldzettels, welches die Rubriken des Fremdenbuches zu enthalten hat, und zwar in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden zu geschehen. Sollte indeß der Fremde so spät ankommen, daß derselbe bis 8 Uhr Abends nicht mehr gemeldet werden könnte, so hat die Meldung am andern Tage bis längstens 9 Uhr früh zu erfolgen.

§. 12. In den Herbergen sind Herbergs-Protocolle nach folgenden Rubriken zu führen:

a) Tag und Stunde der Ankunft,
b) Vor- und Zuname des Gesellen,
c) dessen Gewerbe,
d) Domicil,
e) Alter und Religion,
f) woher er kommt,
g) wodurch er legitimirt ist,
h) ist hier in Arbeit gestanden,
i) ist abgereist nach . . . .

Diese Herbergs-Protokolle sind zu paraphiren und zu paginiren, der Einsichtsnahme der Sicherheitsbehörden stets offen zu halten, und von 8 zu 8 Tagen der Polizei-Direction (in Podgórze der Polizei-Expositur) zur Vidirung vorzulegen.

§. 13. Der Herbergsvater hat sich von den in die Herberge kommenden zugereisten Gesellen die Wanderbücher und sonstigen Reiseurkunden vorlegen zu lassen, und hiernach die Rubriken des Herbergsprotokolles auszufüllen.

Sollte sich der Geselle weigern, seine Ausweisungs-Urkunde vorzulegen, oder sollte derselbe im Besitze solcher Urkunde nicht sein oder sonst Verdacht erregen, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Wenn sich der Geselle über 24 Stunden in der Herberge aufhält, so ist dies unter Vorlage der Ausweisurkunden anzuzeigen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften (§§ 12 und 13) wird mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden geahndet.

§. 14. Gegen Gast- und Schenkwirthe, zu deren Gewerbsberechtigung die Beherbergung von Fremden nicht gehört, finden, wenn sie dennoch Fremde bei sich aufnehmen, die Vorschriften des § ihre Anwendung; außerdem kann bei mehr als zweimaliger Bestrafung nach Umständen auch die Abschaffung vom Gast- oder Schankhause oder Entziehung des Gast- oder Schank-Befugnisses verhängt werden.

§ 15. Das Wegziehen oder Abreisen der nach den §§ 6, 7, 8, 11, 13 und 14 der Meldung unterliegenden Personen ist innerhalb derselben Frist, wie dies für das Einziehen oder die Ankunft vorgeschrieben wurde, zu melden.

Diese Meldung hat mittelst der gewöhnlichen Meldzettel durch Ausfüllung der betreffenden Rubrik zu geschehen, und wird dem Verpflichteten auf dem von ihm beizubringenden Pare des Meldzettels oder durch die übliche Anmerkung in den Fremdenbüchern bestätigt werden.

Die Unterlassung der Abmeldung wird mit denselben Strafen geahndet, welche für die Unterlassung der Meldung selbst, angedroht sind.

§ 16. Vagabunden oder sonst verdächtigen Leuten darf Niemand einen Unterstand geben, und sollten sie nicht abgewiesen werden können, so ist hievon sogleich die Anzeige zu erstatten.

§ 17. Alle vorerwähnten Geldstrafen sind im Falle der Zahlungsunvermögenheit des zu Bestrafenden in Arrest von Einem Tage für je fünf Gulden der aufgelegten Geldbuße umzuwandeln.

§ 18. Das Verfahren und Erkenntniß wegen Außerachtlassung der vorstehenden Vorschriften steht, insoferne dabei nicht Handlungen unterlaufen, welche durch die Strafgesetze verpönt sind, in erster Instanz der Polizei-Direction nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) zu.

§ 19. Die Uebertretung der falschen Meldung wird nach dem § 320, lit. e) des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 behandelt und bestraft.

§ 20. **Vorübergehende Bestimmung.** Bis zur Activirung der Polizei-Expositur in Podgórze haben alle Meldungen bei dem dortigen Bezirksamte zu geschehen.

Krakau, am 10. März 1857.

Heinrich Graf zu **Clam Martinic** m. p.

Obwieszczenie
C. K. Prezydium Krajowego,
którém się sprawy meldunkowe w miastach Krakowie i Podgórzu reguluje.

Celem uregulowania spraw meldunkowych w główném mieście Krakowie i w mieście Podgórzu, należącém do Krakowskiego obwodu policyjnego spowodowane jest C. K. Prezydyum Krajowe do wydania następujących przepisów, które z dniem 15. Marca 1857 w życie wejść mają.

§. 1. Właściciel, zawiadowca, sekwester, lub jakikolwiek zarządca domu ma każdą główną stronę (partyę), która się nowo do mieszkania sprowadza, bez różnicy, czyli on sam pomieszkanie zajmuje, lub komu innemu za zapłatę lub bezpłatnie wypuści, w Krakowie przed C. K. Dyrekcyą Policyi, w Podgórzu zaś przed tamtejszą ekspozyturą Policyi w przeciągu dwudziestu cztérech godzin po upływie zwykłego czasu do wprowadzenia się, to jest w czternaście dni po przeminieniu każdego kwartału według zwyczajnych arkuszy zmiany zameldować, które dokładnie wypełnione być muszą.

Przy wspólném wynajęciu pomieszkania przez więcéj stron należy się każdą pojedynczą stronę z osobna wykazać.

§. 2. Wyprowadzenie się z pomieszkania każdéj głównéj strony ma być w tym samym czasie i w ten sam sposób (§. 1.) wykazane, a temu doniesieniu każdą razą dołączone, dokąd się strona przesiedla lub udac

Feuilleton.

Courrier de Vienne.

Rückkehr und Empfang Ihrer Majestäten. Die Gesellschaft belebt sich. Der Versucher auf den Straßen. Umschwung und Aufschwung des Geschmackes. Die „Geldfrage". Die Ristori. „Umsonst."

Wien, 11. März.

Wenige Stunden noch und Ihre Majestäten werden von ihrer Triumphreise in Italien zu uns zurückgekehrt sein. Je näher dieser Augenblick heranrückt, desto lebhafter giebt sich in allen Klassen der Bevölkerung die Freude kund, das geliebte Herrscherpaar endlich wieder begrüßen zu können. Ihm einen würdigen Empfang zu bereiten ist Gegenstand und Zweck jeder Unterhaltung. Und der Empfang wird der Feierlichkeit dieses Momentes würdig sein, mag auch der Glanz und der Aufwand fehlen. Man hat jede kostspielige Ehrenbezeugung verboten; aber jene aufrichtige Verehrung, die der Wiener in schrankenlos hervorbrechendem Enthusiasmus seinem Kaiser zu bezeugen gewohnt ist, läßt sich nicht hinwegdecretiren und verbitten. Hier bedarf es keiner mühsam vorgezeichneten Programme, keiner Festordner, keines künstlichen Gepränges, um den Empfang, der dem heimkehrenden Monarchen zu Theil wird, glänzender zu machen. Was der Wiener im ersehnten Augenblick dem geliebten Herrscherpaare bieten kann und wird, läßt sich weder mit Gold aufwiegen noch durch Geld und Kosten werthvoller gestalten. Und so werden wir das erhebende Schauspiel sich wiederholen sehen, welches schon bei der Rückkehr Seiner Majestät aus Ungarn, bei der ersten Ausfahrt des Kaisers vor vier Jahren alle Welt so tief ergreifen mußte, den Anblick eines treu ergebenen Volkes und einer aus tiefster Seele kommenden Freude über das Wiedersehen des allverehrten Monarchen. Dieselben rührenden Kundgebungen wurden dem Herrscherpaar auf seiner ganzen Heimkehr zu Theil. Der Abschied in Mailand war eben so herzlich und ergreifend. Der in Italien heimische Genius der Dichtkunst hat darin Anregung zu einem neuen schönen Lebenszeichen gefunden. Mir liegen zwei Cantaten vor, eine italienisch von Somazzi, die andere französisch von Maquard, welche beide verbunden und mit einer schönen Vignette geziert schon dem Aeußern nach ein würdiges Erinnerungszeichen an den Moment bilden, dem sie ihr Entstehen verdanken. Die Vignette zeigt einen Triumphbogen mit der Reiterstatue des Kaisers, umgeben von der Inschrift: Forze unite — Unitâ dell' Impero — Concordato — Finanze ristaurate — Commercio ampliato — Mediazione del mondo — Pace.

Die italienischen Verse sind würdig, gehaltvoll und von vollendeter Formschönheit. Ich citire eine Stelle:

Perchè si grande Augusto
Il ciel Ti fé? E di tante non ambite
Corone il crin ti cinse
Nel primo fior? Perché sei mite e giusto.

Die folgende Strophe der französischen Cantate zeichnet sich ebenfalls durch seltenen Schwung der Sprache und der Gedanken aus:

Peuples et rois quand le sol tremble
Choisissez un meme soutien
Et vous marcherez tous ensemble
Vers le meme avenir chretien.
Arière donc les vieilles luttes,
Assez de debris et de chuttes
Ont encombré notre passé
Plus de poignard et plus de glaive,
Que le jour de la paix s'eleve,
Du Christ le regne a commencé.

Die Rückkehr Ihrer Majestäten wird auch wieder neues Leben in die gesellschaftlichen Kreise Wien's bringen, die dermalen von den Pflichten der Fastenzeit und mehr oder minder officiellen Besuchen in Anspruch genommen sind. Man spricht von einer Theatervorstellung bei I. k. Hoheit der Frau Erzherzogin Sophie. Die Einladungen zu einem kleinen vertraulichen Zirkel bei der Frau Gräfin Esterhazy-Aprarin sind bereits gemacht. Das treffliche französische Lustspiel: „Que Dieu vous benisse" und eine Pantomime sollen zur Aufführung kommen. Das diplomatische Corps und die hohe Gesellschaft liefern die Acteurs und das Publikum. Unter den ersteren nennt man Herrn Baumont, Attaché der französischen Gesandtschaft, den Herrn Grafen Falbe, Secretair der dänischen, Herrn Morier, Attaché der britischen, den Herrn Grafen Dudzeele, Secretair der belgischen Gesandtschaft, die Frau Gräfin Arthur Bathiany, die schönen Gräfinen Podstatzky u. A., unter den Zusehern die fürstlichen Familien Lichtenstein, Esterhazy, Kinsky, Trautmannsdorff, mit einem Wort, die ganze haute volée. Der Tag ist noch nicht festgesetzt, aber wahrscheinlich wird dieses kleine Familienfest in nächster Woche stattfinden. Anführen muß ich, daß die Inscenirung und Leitung dem Herrn Brindeau anvertraut ist, was als eine Bürgschaft mehr für den Erfolg gelten kann. Man spricht auch von „lebenden Bildern", bei dem Gesandten eines italienischen Staates. Vor einigen Tagen fand eine vollkommen gelungene Probe statt. Das „Ave Maria" mit Schubert's herrlicher Musik und „die heilige Familie" fanden ungetheilten Beifall.

Die erste Empfangs-Soirée bei dem Grafen Buol seit seiner Rückkehr fand am vorigen Sonntag statt; sie war sehr zahlreich besucht und sehr belebt. Es war so zu sagen die erste Huldigung, dargebracht dem Gedanken, welcher die Regierung bei ihren Gnadenacten in Venedig und Mailand geleitet. Die hohe Gesellschaft und das diplomatische Corps vereinigten sich in

ma, o ile o tém ostatniém donoszący zawiadomionym został.

§. 3. Gdy podobne zmiany mieszkania po za zwykły termin do wyprowadzania się zapadają, to ma w takich razach meldunek od czasu do czasu w przeciągu 24 godzin po wprowadzeniu lub wyprowadzeniu się strony nastąpić.

§. 4. W tym samym terminie 24 godzin ma właściciel, zawiadowca, sekwester lub zarządca domu doniesienie uczynić, jeżeliby, chociaż bez przemiany pomieszkania, zmiana w własności strony mieszkającéj jako takiéj, a mianowicie głównéj partyi (strony) na subarendującą lub przewrotnie, zaszła.

§. 5. Za zaniechanie meldunków, które w poprzedzających paragrafach (1, 2, 3 i 4) przepisane są, będzie właściciel lub zawiadowca domu (§. 1.) karą pieniężną od pięciu do stu reńskich w mon. kw. skarcony.

§. 6. Ktokolwiek część swego pomieszkania za zapłatę lub bezpłatnie, tygodniowo lub miesięcznie subarendującym wypuszcza, lub przychodzących na nocleg utrzymuje, albo też kogobądź, do czego nawet krewni lub powinowate osoby, ochmistrze i ochmistrzynie, towarzysze, lektorzy, nauczyciele domowi, prywatni urzędnicy i tym podobni należą, do siebie przyjmuje, lub też przez krótki czas gdyby tylko przez noc u siebie umieszcza, ma o tém według przepisanéj karty meldunkowej przed Dyrekcyą Policyi (w Podgórzu zaś przed tamtéjszą ekspozyturą Policyi) doniesienie w przeciągu dwudziestu cztérech godzin uczynić.

Karty meldunkowe mają być z resztą dokładnie wypełnione, i w dwóch równobrzmiących, w ogólności przez właściciela lub zawiadowcę domu podpisać się mających exemplarzach podane, z których jeden na dowód zaszłego meldunku partyi z urzędową wizą zwrócony zostaje.

Zaniechanie tego meldunku zostanie karą pieniężną od pięciu do stu Reńskich w mon. konw. karcone.

§. 7. Taką karta meldunkową i w czasie §. 6 oznaczonym, mają być także sługi wszelkiego rodzaju, daléj wszelka czeladź i jacybądź pomocnicy w przemyśle, pracy lub zatrudnieniu, oraz terminujący męzkiéj i żeńskiéj płci zameldowane, gdy przez swych służbodawców i majstrów na mieszkanie przyjęci zostaną.

Zaniedbanie podobnego meldowania zostanie w pieniądzach od pięciu do dwudziestu Reńskich w monecie konw. karane.

§. 8. Przełożeni publicznych lub prywatnych zakładów wychowania, konwiktów, akademij, seminaryów, klasztorów, konwentów, kollegiat daléj szpitalów lub instytutów zaopatrzenia, bez różnicy, czyli te zakłady z publicznych funduszów lub z środków prywatnych się utrzymują, są równie obowiązani do doniesienia o mieszkańcach i sługach swego domu i o dotyczących się zmianach w drodze arkuszy zmiany i kart meldunkowych, i podpadają przy zaniedbaniu karom pieniężnym, w §§. 2 i 5 niniejszego przepisu umieszczonym.

To samo tyczy się także przełożonych instytutów dla chorych; takowi są jednak tylko wtedy do tego obowiązani, aby w ich zakładzie czasowo umieszczonych chorych powyższym sposobem meldowali, gdy ci chorzy nie posiadają stałego miejsca zamieszkania w obrębie policyjnym Krakowa, o którémby instytut dla chorych nie był zawiadomiony.

§. 9. Gospodarze domów zajezdnych i posiadacze oberż, którzy do przyjmowania obcych upoważnieni są, mają dla nocujących u nich obcych osobną, należycie parafowaną i paginowaną książkę obcych bez przerwy prowadzić.

Ta książka obcych ma następujące rubryki zawiérać:

a) dzień przybycia
b) imię i nazwisko, oraz wiek i religię,
c) stan i zatrudnienie,
d) zamieszkanie,
e) osoby towarzyszące,
f) z kąd przybywa,
g) dokąd podróżuje,
h) czém się legitymuje,
i) odjechał do . . .

Pod obcemi rozumieją się owe osoby, które w Krakowie lub na Podgórzu swego stałego zamieszkania nie posiadają.

§. 10. Ta książka obcych, która zawsze do przeglądu władzy policyjnéj przygotowaną być musi, ma być przez oberżystę każdemu u niego nocującemu obcemu zaraz po jego przybyciu przedłożoną.

Obcy jest obowiązany, rubryki księgi obcych dokładnie i zupełnie wypełnić lub wypełnić kazać.

Gdyby się obcy temu sprzeciwiał, należy o tém bezzwłocznie doniesienie uczynić.

§. 11. Meldunek obcych powinien oberżysta za pomocą należycie wypełnionéj karty meldunkowéj, która rubryki księgi obcych zawierać w sobie ma, a mianowicie w ogóle jeszcze na dniu przybycia obcego załatwić. Gdyby jednak obcy tak późno przybył, żeby tenże po 8. godzinie w wieczór zameldowanym być nie mógł, w takim razie ma meldowanie następującego dnia najdaléj do 9. godziny rano nastąpić.

§. 12. Po gospodach mają być prowadzone protokóły gospodne wedle rubryk następujących:

c) dzień i godzina przybycia,
b) imię i nazwisko czeladnika,
c) jego profesya,
d) zamieszkanie,
e) wiek i religia,
f) z kąd przychodzi.
g) czém się legitymuje,
h) wstąpił tu do roboty,
i) odjechał do . , .

Te protokóły gospodnie mają być parafowane i paginowane, dla przeglądu przez władze bezpieczeństwa zawsze gotowe, i od ośmiu do ośmiu dni Dyrekcyi policyi, na Podgórzu zaś expozyturze policyjnéj dla wizy przedkładane.

§. 13. Ojciec gospody ma od podróżnych czeladników przybywających do gospody, książki wędrowne i inne dokumenta podróży zażądać, i wedle nich rubryki protokołu gospodnego wypełnić.

Gdyby się czeladnik wahał, swój dokument wykazu przedłożyć, lub gdyby nie był w posiadaniu takowych dokumentów, lub gdyby tenże w jaki bądź sposób zdawał się być podejrzanym, natenczas o tém bezzwłocznie donieść należy.

Jeżeli czeladnik nad 24 godzin w gospodzie pozostaje, to należy o tém z przedłożeniem dokumentów wykazu donieść.

Przekroczenie tych przepisów (§§. 12 i 13) będzie od pięciu do dwudziestu pięciu złotych reńskich karane.

§. 14. Przeciwko oberżystom i szynkarzom, do których upoważnienia przemysłowego nocowanie obcych nie należy, zapadnie, gdy przecież obcych u siebie przyjmują, użycie przepisów §. 6; prócz tego może być takowy przy więcéj jak dwukrotném ukaraniu według okoliczności także usunięciem z oberży lub odjęciem upoważnienia do trzymania oberży lub szynku skaranym.

§. 15. Wyprowadzenie się lub wyjazd osób, które wedle §§. 6, 7, 8, 11, 13 i 14 meldunkowi podlegają, należy w przeciągu tego samego terminu, jaki na wprowadzenie się lub przybycie przepisany jest zameldować.

To meldowanie ma się za pomocą zwyczajnych kart meldunkowych przez wypełnienie odpowiednich rubryk odbywać, co się obowiązanemu na exemplarzu karty meldunkowéj, którą przedłożyć ma, lub przez zwyczajną uwagę w księgach obcych stwierdzi.

Zaniechanie podobnego wymeldowania, równie tak będzie karane, jak to na zaniedbanie zameldowania samego zagrożoném jest.

§. 16. Włóczęgom lub też podejrzanym ludziom nie wolno nikomu przytułek dać, a gdyby ich nie można usunąć, należy o tém natychmiast doniesienie uczynić.

§. 17. Wszystkie wspomnione kary pieniężne mają być w razach niemożliwości zapłacenia przez skazanego na areszt przemienione, w którym to przypadku po pięć reńskich nałożonéj kary pieniężnéj na jeden dzień odpadnie.

§. 18. Postępowanie i wyrok z powodu zaniedbania poprzedzających przepisów przynależy, o ile przytem czynności nie zachodzą, które prawu karnemu podpadają, w piérwszéj instancyi Dyrekcyi Policyi według Cesarskiego Rozporządzenia z dnia 20. Kwietnia 1854 r. (Dziennik Praw Państwa Nr. 96).

§. 19. Przekroczenie przez fałszywe zameldowanie podpadnie postępowaniu i karze według §. 320, lit. e) drugiéj części prawa karnego z dnia 27. Maja 1852 r.

§. 20. **Przemijająca ustawa.** Do czasu wejścia w czynność ekspozytury policyjnéj w Podgórzu mają się wszystkie meldowania przed tamtejszym urzędem powiatowym odbywać.

Kraków dnia 10. Marca 1857.

Henryk Hrabia **Clam-Martinic.**

Se. k. k. Apostolische Majestät und Ihre Majestät die Kaiserin sind gestern, den 12. d. Mts. Nachmittags, von Allerhöchstihrer Reise nach dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche wieder in Wien angekommen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den provisorischen Lehrer an der k. k. Ober-Realschule in Brünn, Ignaz Budar, zum wirklichen Lehrer an dieser Lehranstalt ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium zu Cilly, Joseph Ginner, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 14. März.

Die „Oest. Corr. schreibt: Die zu Paris erscheinende „Correspondance Havas" häuft in Einem Artikel, welcher gegenwärtig die Rund durch die Blätter macht, eine solche Reihe von Irrthümern, daß wir uns für verpflichtet halten die öffentliche Meinung mindestens gegen ein derartiges Uebermaß gehässiger Erfindungen zu bewahren.

Es wird nämlich in der erwähnten Mittheilung berichtet:

1. Satz: „Die Beharrlichkeit, mit welcher Oesterreich sich andauernd der Vereinigung der Donaufürstenthümer widersetzt, hat neuester Zeit eine sehr energische Antwort von Seiten der russischen Regierung hervorgerufen.

Die angebliche kaiserlich russische Note oder „Antwort" ist eine Erfindung der Correspondance Havas."

2. Satz: „Oesterreich hatte zuerst, obwohl erfolglos, versucht eine Verlängerung der Occupation der Fürstenthümer durch seine Truppen als günstig für die freie Aeußerung der Meinungen in den Divans darzustellen."

Der behauptete Versuch einer Verlängerung der Occupation über den festgesetzten Termin ist erdichtet.

3. Satz: „Graf Buol ließ hierauf erklären, die Fürstenthümer würden zur bestimmten Zeit allerdings geräumt, jedoch von den österreichischen Truppen ein Observations-Corps an der moldau-walachischen Grenze bis zur gänzlichen Lösung der Fürstenthümerfrage gebildet werden."

Dieser dritte Satz enthält eine dritte Erfindung. Es war und ist von Aufstellung eines Observations-Corps nicht die Rede.

4. Satz: Kaum war diese Erklärung in Petersburg bekannt, als Fürst Gortschakoff erklären ließ, Rußland werde die Aufstellung eines österreichischen Observations-Corps an der walachischen Grenze mit der Bildung eines russischen Armee-Corps an der moldauischen Grenze beantworten."

Wie die Versicherung des dritten Satzes, so ist ganz folgerichtig auch die Angabe des vierten vollkommen aus der Luft gegriffen.

5. Satz: „Diese kathegorische Antwort wird ohne Zweifel Oesterreich bestimmen auf die projectirte Maßregel zu verzichten."

„Ohne Zweifel" da sie nicht projectirt war und ebensowenig jene „russische Antwort" existirt.

So schreibt man Zeitgeschichte!

Wie man der „Düsseldorfer Zeitung" meldet, hat der Umstand, daß es in der Europäischen Commission für die Regulirung der Donau, welche gegenwärtig ihren Sitz in Galcz hat, an einem eigentlichen Techniker fehlt, zu manchen Mißverhältnissen Anlaß gegeben; auf deshalb geschehene Aufforderung sei die Preußische Regierung mit dem Strombau-Director Geh. Regierungsrath Nobiling in Koblenz in Unterhandlung getreten, welchem nöthigenfalls die vorwiegende Leitung der technischen Arbeiten übertragen werden würde.

Die vom Morning Advertiser gebrachte Nachricht von der schweren Erkrankung der Herzogin von Kent hat sich glücklicher Weise bis jetzt nicht bestätigt.

Ferner wird gemeldet, daß die vom ministeriellen Wochenblatte „Observer" auf den 25. angekündigte Parlaments-Auflösung mit dem Vorbehalte, „wenn die nothwendigen Geschäfte nicht allzusehr in die Länge gezogen werden", versehen ist, und daß der zum Bevollmächtigten für China erlesene Oberstlieutenant Rawlinson den Auftrag anzunehmen noch zögert.

Der Tod hat in den letzten Tagen zwischen der höheren Bevölkerungsclasse in Jassy eine reiche Ernte gehalten und sechs Bojaren ersten Ranges binnen wenigen Tagen dahin gerafft.

Der jetzige Kaimakam der Moldau, Fürst Konaky-Vogorides, war bereits früher von dem verstorbenen Kaimakam der Pforte als eventueller Nachfolger empfohlen worden. Der Fürst Vogorides ist der Adoptivsohn eines reichen Moldauer Bojaren, Namens Konaky, dessen Namen er auch führt; seine Schwester ist die Gemalin des türkischen Gesandten in London, Herrn von Mussurus.

Ein Schreiben aus London im Pays behauptet, daß der Hof von Teheran nur bedingungsweise die Unabhängigkeit Herats in dem letzten Vertrage zwischen Persien und England anerkannt hat. Er giebt nur Herat zurück unter der Bedingung, daß der regierende Fürst und seine Familie alle Verpflichtungen erfüllen, die ihre Vorfahren bei ihrer Thronbesteigung übernommen haben. Die Stadt Herat und ihr Territorium wurden der Familie Suddozis im Jahre 1741 von Nadir Schah geschenkt zur Belohnung großer Dienste, welche der Chef dieser Familie ihm während des indischen Feldzuges geleistet hatte. Unter den Verpflichtungen, die den Suddozis damals auferlegt wurden und die ihre Nachfolger binden, befindet sich auch die, den Herrscher von Persien als religiösen Protector der Muselmänner von der Secte Ali's anzuerkennen. Die Verfolgung der Mitglieder dieser Secte gab auch die erste Veranlassung zu dem letzten Kriege. Diese Lage der Dinge, welche die Engländer in ihren Verträgen mit Persien in den Jahren 1851, 1838 und 1841 nicht bestritten haben, wird in Zukunft fortbestehen. Der Schah wird sich in die Regierungs-Angelegenheiten Herats nicht einmischen können, aber sein religiöses Protectorat behalten.

|| **Wien,** 12. März. [Ankunft II. Majestäten. Vogorides. Die „Geldfrage." Deutsche und italienische Oper.] Schon heute Vormittag durchlief die Nachricht von einer aus Gratz hier eingetroffenen Depesche, nach welcher Ihre Majestäten die Kronlandhauptstadt um 9 Uhr Morgens verlassen hätten, und um 2 Uhr hier eintreffen würden, die freudig erregte Stadt. Um 1 Uhr Mittag begann die Auffahrt jener Civil- und Militärautoritäten, welche sich in dem prächtig mit Blumen und Festons geschmückten Bahnhof zum Empfange versammeln sollten. Um 2 Uhr erschienen Ihre kaiserl. Hoheiten die anwesenden Herren Erzherzoge, um den Separattrain Ihrer Majestäten am Perron zu erwarten. Mit Schlag $2^1/_2$ Uhr traf der Zug mit der festlich geschmückten Locomotive ein. Ihre Majestäten verweilten beiläufig fünf Minuten in dem Bahnhofe, um die Begrüßungen der hier Versammelten entgegenzunehmen. Se. Majestät trugen die erste Feldmarschallsuniform, Ihre Majestät die Kaiserin einen schwarzen reich mit Pelz verbrämten Sammetüberwurf. Nach diesem kurzen Aufenthalte begaben Ihre Majestäten Allerhöchstsich über die breite Stiege des Bahnhofes nach dem bereitstehenden zweispännigen Hofwagen. Trotz der wirklich empfindlichen Kälte, welche durch den scharfen Nordwind nur noch peinlicher gemacht wurde, hatte sich doch ganz Wien in Bewegung gesetzt, um Ihre Majestäten mit lautem Jubel auf dem Wege von dem Bahnhofe bis zur kais. Hofburg zu empfangen. Nur mühsam theilten die kais. Wagen die besonders am Bahnhofe und an den bei den Thoren der Burg beinahe undurchdringliche Menschenmenge. Die Gemeindevertreter, Innungen und Corporationen hatten hier mit ihren Standarten, Fahnen und Emblemen Spalire gemacht, denen sich die Jugend der Anstalten und Schulen anschloß. Ein reizendes Bild bot jenes Fenster der kais. Hofburg, an welchem die zwei kleinen Erzherzoginnen Sofie und Gisela, halbverborgen hinter den schweren Gardinen, Ihre erlauchten Eltern erwarteten. Um Schlag 3 Uhr rollten die beiden Hofwagen, in deren Ersterem Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, im zweiten Ihre kais. Hoheiten die Herren Erzherzoge Franz, Karl und Ludwig sich befanden, über die Bellaria vor die kais. Burg, Donnernder Jubel empfing Ihre Majestäten beim Aussteigen aus ihrem Wagen, begleitete Sie auf Ihrem Wege in das Innere der Hofburg, und wiederhallte noch lange, als die Majestäten Sich bereits den Umarmungen der Allerhöchsten Familie hingegeben hatten. Heute Abend werden Ihre Majestäten im kais. Opernhause, wo die „Nibelungen" gegeben werden, morgen aber im Hofburgtheater, wo drei kleine Stücke zur Aufführung kommen, erwartet. Weder für heute noch für morgen ist mehr ein Platz zu vergeben. — Die Ernennung des Fürsten Nicolaus

---

Kundgebung bewundernder und dankbarer Anerkennung. Mit denselben Beweisen des allgemeinen Vertrauens wurden auch Freiherr v. Bruck und Freiherr v. Bach bei ihrer Rückkehr begrüßt.

Unter den übrigen Soiréen ist noch die gestrige bei dem Fürsten Bibesko zu erwähnen, nicht allein, weil sie sehr glänzend war, sondern auch weil sie unter den jetzigen Verhältnissen einen Maßstab für den Grad der politischen Sympathien abgeben kann, die hier dem einzigen Vertreter der moldo-walachischen Interessen zu Theil werden. Die officielle Welt figurirte in den glänzenden Salons des Fürsten in beinahe voller Zahl und von der Aristokratie war Alles zugegen, was nur zu den höchstgestellten und angesehensten zählt. Die Fürstinen Lichtenstein, Schwarzenberg und Auersperg, die man sonst nur in den exclusivsten Gesellschaften sieht, waren gleichfalls anwesend. Die Fürstin Bibesco und ihre junge und schöne Tochter, die Gräfin Larisch, machten die Honneurs mit seltener Grazie.

Die hohe Finanz, welche den Fasching über sich an der Börse gehalten, tritt in der Fastenzeit in die Welt oder öffnet wenigstens dieser ihre prachtvollen Salons. Baron Eskeles machte am verflossenen Sonntag den Anfang. Die Einladungen gingen gedruckt an das Gros der Märtyrer, wohl verstanden ohne Calembourg. Das Corps der Privilegirten ward durch allerliebste kleine Billets, auf rosa Papier von der Hand der Frau Baronin selbst geschrieben, zu diesem Feste geladen. Wie kann man so großer Liebenswürdigkeit, so gewinnender Freundlichkeit widerstehen? So füllten sich denn auch die reich decorirten, glänzend erleuchteten und gebührend mit Blumen geschmückten Salons mit Allem, was von der Diplomatie, vorzüglich der jungen und der männlichen Hälfte der hohen Gesellschaft diesen Abend über sich verfügen konnte. Unter den Damen bemerkte man Frau von Neuwall, wie immer niedlich, Frau Gräfin Fries, die Frau Baronin Nopcha, Baronin Pereira und andere, mehr oder weniger zur Familie gehörend. Die Frau Baronin Rothschild glänzte durch ihre Abwesenheit. Die Künstlerwelt, welche in den Sälen des Herrn Baron Eskeles eine stets so wohlwollende und zuvorkommende Aufnahme findet, war für dies Mal gar nicht vertreten. Bis 11 Uhr brachte man die Zeit hin, indem man sich gegenseitig musterte, auf und ab ging, sogar Gespräche anknüpfte; dann wurde getanzt, aber nur unter Begleitung des Piano und ganz leise, um weder den Schlummer der Nachbaren zu stören noch das Gewissen derer zu beunruhigen, welche den Tanz während der Fasten für eine Sünde halten.

Die Bourgeoisie und vor Allem die kleine Finanz theilen in dieser Hinsicht die Ansicht der Frau Baronin E. und lassen in ihren Salons und Zimmern zwischen Canapee und Stühlen alle jene herumhüpfen, welche der Fasching noch nicht mürbe genug gemacht. Die Zahl dieser Soireen ist um so größer, als man in Anbetracht ihrer bescheidenen Ansprüche auf ihnen in seiner Tagestoilette erscheinen, zu Fuß ankommen und ebenso wieder abgehen kann, ohne den Herrn und die Herrin des Hauses in irgend welche übertriebene Ausgabe zu stürzen. Aber begreifen Sie, daß man hier bis 4 oder 5 Uhr Morgens zusammenbleibt? Wenigstens kann Ihnen dies einen Begriff machen, wie anspruchslos man in Wien in Sachen des Vergnügens ist.

Die allgemeine Physiognomie der Stadt ist übrigens, auch den Tag über, sehr lebhaft. Dazu trägt wohl das erste Fächeln der Frühlingsluft das Seinige bei. Die Promenaden sind voll. Die Magazine beginnen sich mit neuen Stoffen zu schmücken und ziehen die große Menge in den Straßen an. Man bleibt stehen, betrachtet, macht seine Pläne — bisweilen wird auch etwas gekauft. Die Frauen bilden in dieser Pilgerfahrt, wie sich leicht beobachten läßt, die große Majorität und sind selten in der Begleitung ihrer Ehemänner oder Beschützer, deren Börse und Liebenswürdigkeit wahrscheinlich auf zu harte Proben gesetzt werden würden, und die es deshalb vorziehen, die Weigerung, ohne vorläufige Berathung und Zustimmung contrahirte Schulden zu bezahlen, so lange als möglich, wie das Schwert des Damoklos über ihren Häuptern schweben zu lassen. Allein die gewitzte Feinheit der Damen ist in dieser Beziehung so mannigfaltig und so unerschöpflich an Hilfsquellen. Und dann sind ihrer nicht wenige, die es offenherzig aussprechen: „Fragen Sie die Frau niemals, woher sie ihr Geld nimmt und wo sie es läßt," daß man es jetzt dennoch vorzieht zu fragen und sich gutwillig zu den rechtmäßigen Ausgaben versteht, als daß man sich dem quälenden Verdacht und Befürchtungen hingibt, die, bisweilen wenigsten, ebensowohl die Kasse als die Ehre bedrohen.

Seit einiger Zeit macht sich in Wien eine gewisse Vorliebe für eine coquettere, elegantere und mehr comfortable Einrichtung der Gemächer bemerklich. Kamine und Teppiche giebt es fast in allen Salons und vorzüglich in allen Boudoirs. Ebenso zeigt man Geschmack an Gemälden und Kunstgegenständen. Die schöne Gallerie des Hrn. Adamowicz wurde dieser Tage mit einer unglaublichen Schnelligkeit an den Mann gebracht. Zwar führten die schönsten Gemälde Kaufleute mit sich fort. Der renommirteste unter ihnen, Hr. Georg P.., der auf seinen Karten sich Marmorer und Vergolder nennt, hat aus dieser Gallerie vierundzwanzig Stücke, alten Schulen und guten Meistern angehörend, entführt. Es befindet sich hierbei unter anderen ein kleiner Teniers (Sohn), einen alten Dorf-Schuster vorstellend, den er auf 500 fl. schätzt und der nachgerade sicher diese Summe werth ist. Mir ist aber der Kopf St. Johannis von Correggio lieber, für den er 600 fl. verlangt. Unter den Gemälden neueren Datums ist dort eine reizende kleine Landschaft von Rousseau im Preise von 3000 Frcs. Die moderne wiener Malerei wird hier durch zwei niedliche Land-

Konaky Vogorides an die Stelle des verstorbenen Kaimaban der Moldau, Balsch, ist als ein neues Dementi der von französischen Journalen gebrachten Nachricht, daß die Pforte in die Union der Donaufürstenthümer gewilligt habe, anzusehen. Fürst Nicolaus Konaky Vogorides gehört nämlich zu den entschiedensten Stimmführern der antiunionistischen Partei, und ist von ihm ebensowenig eine Conversion in dieser Beziehung zu erwarten, als von der Pforte selber. Ich verweise Ihre Leser auf diesen Umstand vor Allen deshalb, weil zweifelsohne nach dem Abzuge der Oesterreicher diese Frage wieder in den Vordergrund treten dürfte. — Gestern brachte die Gesellschaft Brindeau's die neue Komödie von Dumas „La Question dargent" zur Darstellung. Das sehr volle Haus nahm die Vorstellung, welche von 7 Uhr bis $10\frac{3}{4}$ Uhr dauerte mit gespannter Aufmerksamkeit hin, doch zeigte man sich nicht so befriedigt wie von der Repräsentation der „Demi monde". Um Ihren Lesern eine Idee von dem Publikum zu geben, welches die Vorstellungen der Franzosen besucht, bemerke ich hier, daß in den Logen, deren Besitzer ich sehen konnte, sich die regierenden Fürsten und Fürstinen Lichtenstein und Schwarzenberg, die Fürsten Czartorisky, die Grafen Bathyany, die Baronin Eskeles, Herr von Bourquenay und Lord Seymour sich befanden. — Uebermorgen beginnen die Proben der italienischen Oper, deren Mitglitder bereits sämmtlich hier eingetroffen sind. Mit der italienischen Oper zugleich wird im Josefsstädter Theater oie deutsche Oper beginnen. Die erste Vorstellung wird „die Stumme von Portci" mit Herrn Kamynsky als Masaniello und Sennora Pepita de Oliva als Fenella sein. Dieses Theater will es auch wagen, das hiesige Publikum mit einer ordentlichen Repräsentation der Zukunftsmusik zu überraschen. Wagners „Tannhäuser" wird bereits studiert.

© **Wien**, 12. März. [Die Reise des Fürsten Danilo von Montenegro und die Agramer Zeitung. Heilsame Verordnung. Selbstmord in Prag.] Ueber die Reise des Fürsten Danilo nach Paris, coursiren in den verschiedenen Journalen verschiedene Ansichten. Ich habe Ihnen bereits über Zweck und Absicht dieser Reise Mittheilung gemacht und kann nur heute dasselbe wiederholen, daß es sich darum handelt das Cabinet der Tuilerien für sich zu gewinnen und möglichst den bestehenden Zwist zwischen dem Fürsten und der Pforte in den Conferenzen zu schlichten. Die „Agramer Zeitung" brachte gestern die Nachricht, die auch in die hiesigen Blätter überging, daß Rußland definitiv die Pension, welche Montenegro bisher von ihm erhalten entzog, und daß deshalb auch Fürst Danilo vor seiner Abreise den Befehl ertheilt habe die Gebete, welche bisher bei einigen kirchlichen Functionen auf das Wohl des Czaren abgehalten wurden, in Zukunft auszulassen sein. Wie wir jedoch von gewöhnlich gut unterrichteter Seite mitgetheilt wird, ist diese Nachricht gänzlich unbegründet. Der Fürst steht mit Rußland auf ebenso gutem Fuße wie früher und soll sogar diese unternommene Reise nach der Seinestadt nicht ohne Anrathen von Seiten Rußlands erfolgt sein.

Seit längerer Zeit nahm hier der Mißbrauch immer mehr überhand, daß kleine Kinder in den Gast- und Caffeehäusern sich mit Hausierhandel herumtreiben, was natürlich nicht wenig zur Demoralisation dieser kleinen Geschöpfe beitrug. Vor einigen Tagen ist nun eine Verordnung herabgelangt, welche Kindern unter 15 Jahren untersagt den Hausierhandel zu treiben und sind die Bedienten in den Gast- und Caffeehäusern beauftragt, strengstens darüber zu wachen, daß solchen Kindern der Zutritt nicht gestattet werde. Es verdient gewiß, daß diese Maßregel überall Nachahmung finde.

Einem Privatschreiben aus Prag entnehme ich die Mittheilung, daß gestern ein junger Mann, der Dr. jur. A . . . . . der erst vor vor wenigen Jahren sich vermählte, durch einen Pistolenschuß seinem Leben ein Ende machte. Er hatte sich in mannigfache Börsen-Speculationen eingelassen, sich in Schulden gestürzt, bis er durch Selbstmord aller Sorgen sich enthob. Der Mann war allgemein geachtet und hatte eine ziemlich starke Clientel.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12. März. [Reise Ihrer Majestäten.] Ihre k. k. Majestäten waren vorgestern von Adelsberg um 1 Uhr 40 Minuten in Laibach angekommen, hatten dort ein Dejeuner genommen und sind um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags nach Graz abgereist. In Graz sind Ihre Majestäten Abends 9 Uhr angelangt und im Bahnhofe von Sr. Durchlaucht dem Corpscommandanten Fürsten v. Liechtenstein, dem k. k. Statthalter und den übrigen Chefs der Militär- und Civilbehörden ehrfurchtvollst empfangen worden. Ungeachtet der späten Abendstunde hatte sich eine zahlreiche Volksmenge versammelt, welche Ihre Majestäten bei der Ankunft mit freudigen und anhaltenden Zurufen begrüßte. Zur Feier der beglückenden Ankunft prangten diejenigen Stadttheile, welche Allerhöchstdieselben auf der Fahrt vom Bahnhofe in die k. k. Burg passirten, in festlicher Beleuchtung. Am 12. Morgens 8 Uhr haben Ihre Majestäten die Reise nach Wien mittelst Separatzuges im besten Wohlsein angetreten.

In Glognitz hat Ihre Majestäten der Herr General-Gouverneur in Ungarn, Se. kaiserliche Hoheit Herr Erzherzog Albrecht, welcher sich heute dahin begab, begrüßt.

Aus Mailand. Da Mailand bestimmt ist, der gewöhnliche Sitz des Vertreters des Kaisers und des demselben beigegebenen Hofstaates zu werden, so wäre es wohl eine unverzeihliche Fahrlässigkeit, wenn bei den zahlreich dargebotenen Mitteln an die zur Verschönerung der Stadt festgesetzten Arbeiten nicht sogleich Hand angelegt würde. Erfreulich ist es daher zu sehen, wie bereits die Nivellirung der zur Vergrößerung der giardini pubblici angekauften Grundstücke begonnen wurde, und mit solcher Thätigkeit fortgesetzt wird, daß man Hoffnung hegen kann, wenigstens die Hauptarbeiten, als die Ausgrabung des künstlichen Teiches, die Regulirung des Terrains und vielleicht auch die Aufstellung der colossalen Napoleonsstatue noch in Jahresfrist vollendet zu sehen. Was aber, abgesehen von der Bequemlichkeit des Publikums, auch im ästhetischen Interesse sehr wünschenswerth erscheint, ist die baldmöglichste Ausführung des Projects zur bessern Isolirung des Domes, gegenwärtig unter lauter ärmlichen Privathäusern fast begrabenen großartigen Kunstwerkes. Auch mangelt es Mailand an einem schönen regelmäßigen Platze; jener vor der Domkirche ist zu schmal, und die denselben umgebenden Gebäude sind vom traurigsten Aussehen. Nun wurde bereits der Plan entworfen, mittelst eines Capitals von 20 Mill. Lire zwei Häuserreihen, welche zwei Inseln bilden, anzukaufen, sie niederzureißen und dann den auf diese Art fast um das Doppelte vergrößerten Platz mit einem herrlichen Säulengange auszustatten.

Da die zu vermiethenden neuen Kaufläden einen bedeutenden Zins eintragen würden, so beruht dieses Project gleichzeitig auf einer Privatspeculation, die dem Vernehmen nach von dem bekannten Unternehmer Talacchini, der sich bereits dazu angeboten, eher noch, als man es hofft, ausgeführt werden dürfte. Was aber in Folge der unentgeltlichen Abtretung der anstoßenden Aerarial-Gebäude durch die Huld des Kaisers sehr bald zu Stande kommen wird, ist die Isolirung des schönen Marine-Gebändes und die Erweiterung des Platzes vor dem Theater alla Scala, sowie die Errichtung einer musikalischen Handelsbörse vor demselben. Zu diesem wahrhaft großartigen Unternehmen wird dem Vernehmen nach auch der verdiente Banquier und Großhändler, Herr Brambilla, der unlängst eines der schönsten modernen Gebäude, dessen architektonische Facade mit einer neuen rothen Thonerde-Composition sehr geschmackvoll verziert wurde, in der nächsten Umgebung ausführen ließ, die namhafte Summe von 160,000 Lire beitragen. Ferner wird ohne Verzug der neue Friedhof begonnen, und dadurch manchem Künstler Beschäftigung gegeben. Ein pyramidenförmiges, 7 Stock hohes Mausoleum, das ganz im gothischen Style aufgeführt und von Zellen umgeben wird, die den Privaten verkauft werden, bildet den Mittelpunkt, zu dem symmetrisch angelegte Cypressenalleen führen werden.

Frankreich.

Paris, 10. März. [Tagesbericht.] Der Moniteur enthält ein Decret, wodnrch auf den Antrag des Kriegsministers dem Vicomte de la Monneraye 799 Hectaren verfügbarer Dominial-Ländereien in der Provinz Algier, südlich von Milianah, unter der Bedingung überlassen werden, daß er sämmtliche Grundstücke innerhalb sechs Jahre in Culturzustand setzt und dem Staate eine jährliche Rente von 799 Franken bezahlt. — Gonzalez Bravo wurde vorgestern durch den Marschall Serrano dem Kaiser vorgestellt; seine Abreise nach London sollte heute Vormittags stattfinden. — Marschall Randon hat mit dem Kaiser bereits eine lange Unterredung über die Kabylen-Expedition gehabt. Louis Napoleon spricht sich blos für eine derartige Expedition aus, welche mit den vorhandenen Streitkräften Algiers auszuführen wäre. Marschall Randon hat großartigere Ideen mit hieher gebracht. Der Kaiser hat ihm gestattet, dieselben im nächsten Ministerrathe vorzutragen. — Die Artikel der Patrie über die Wahlzettel werden von einem Theile der Anhänger der Regierung angefeindet. Die Patrie werde ein Oppositions-Blatt, sagen sie, und compromittire die Regierung, da sie für ein halbofficielles Organ gehalten werde. — Der Staatsrath hat die vom Kriegsminister vorgeschlagene Erhöhung des Soldes der Capitäne um 150 und der Lieutenants um 100 Francs jährlich nach reiflicher Erwägung gutgeheißen. — Man spricht von der Verhaftung mehrerer Subaltern-Beamten des Grand-Central wegen verschiedener Betrügereien. — Eine aus dreißig Mitgliedern bestehende Deputation der Zimmerleute der Centralhalle ist am Sonntag, bei Gelegenheit der Beendigung ihrer Arbeiten, vom Kaiser empfangen worden. Dieselbe überreichte Ihren Majestäten ein Blumenkorb und erhielt vom Kaiser 1000 Fr. und von der Kaiserin 500 Fr. Die Zimmerleute trinken schon seit drei Tagen auf das Wohl des Kaisers. Eine aus 300 Hallen-Weibern bestehende Deputation fand sich gestern um 12 Uhr an den Thoren der Tuilerien ein und verlangte, den Kaiser zu sprechen. Da Se. Majestät gerade hohe Beamte empfing, so ließ der Großkammerherr drei dieser Damen vor sich kommen, um ihre Anliegen entgegen zu nehmen. Dieselben beschwerten sich über die Vertheilung der Plätze im Innern der neuen Halle und verlangten Modificationen. Der Großkammerherr versprach Abhülfe und händigte ihnen zugleich einen Brief an den Polizeipräfecten ein, um sie demselben zu empfehlen. Die draußen wartenden Hallen-Weiber waren mit diesem Bescheide aber nicht zufrieden. Bei einem Weinwirthe, wo sie Stärkung suchten, wurde der Brief an den Polizeipräfecten zerrissen und beschlossen, eine neue Audienz vom Kaiser zu verlangen. — Zu Lyon sind acht Personen, Männer, Weiber und Kinder, die aus der Colonie in Ikarien ausgeschieden sind, ziemlich mittellos eingetroffen. Cabet selbst, der bekanntlich im December zu St. Louis starb, hat seine aus Frau und Tochter bestehende Familie im tiefsten Elende hinterlassen; mehrere Freunde haben daher eine Subscription für sie eröffnet.

Paris, 11. März. Man spricht von einer Fusion der schweizerischen Eisenbahnen und der französischen Nord-, Ost-, West- und Central-Bahn. Ein neuer Gesetzentwurf ist im Werke, welcher die Erhöhung des Stempels auf Actien und Obligationen, so wie die der Patentgebühren bezweckt.

Großbritannien.

London, 10. März. Den letzten Nachrichten aus den Vereinigten Staaten zufolge, hat der neue Präsident, Herr Buchanan, den General Lewis Caß aus Michigan zum Staatssecretär, d. h. zum Minister des Auswärtigen, ernannt. General Caß, ein Mann von 75 Jahren, gilt seit langer Zeit für einen eingefleischten Britenfresser. Die Times wagt es heute, die Ansicht aussprechen, daß dieser Mann am Ende doch nicht ganz so schlimm oder so gefährlich sein möge, wie sein Ruf.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 14. März. Die bisherige Paßcontrole tritt morgen außer Wirksamkeit, und kommen an selben Tage die neuen Bestimmungen über das Paß- und Meldungsverfahren in Kraft. Das auf dem Bahnhof bisher bestandene Polizeibureau wird nun von der k. k. Postdirection für den Fahrpostdienst eingerichtet werden.

In Czernowitz soll die von der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer seit deren Constituirung angestrebte Realschule schon mit Beginn des nächsten Schuljahres in's Leben treten. Die gleichfalls dort zu errichtende Gewerbeschule betreffend hat die Handelskammer in ihrer letzten Sitzung beschlossen, mit der Bildung des Fondes zu beginnen, um beim Bestande der Realschule die technischen Lehrkräfte der letzteren auch für die Gewerbeschule bei hinreichenden Geldmitteln benützen zu können.

Nach dem neuen Paßgesetze bleiben die für das Sanitätswesen bestehenden Paßvorschriften unverändert. Dieser Umstand hat für den Verkehr mit der Moldau große Beschwerlichkeiten im Gefolge, und es dürfte dem Vernehmen nach sich die genannte Handelskammer demnächst auch damit beschäftigen, die Abstellung oder zeitgemäße Regelung des Sanitätsverfahrens an der moldauischen Grenze gehörigen Orts anzuregen und zu befürworten.

Tarnopol, 4. März. Zu Gunsten des hier neu zu erbauenden Spitals wurde am 23. Februar ein Maskenball veranstaltet, dessen Reinertrag 323 fl. 57 kr. C. M. beträgt.

Vermischtes.

** (Bärenjagd.) In dem Fürst Auersperg'schen Urwalde zwischen der Carlshütte und der Obergros nächst Gottschee hat am 27. Februar der Waldhüther Sesark in Begleitung von zwei mit Hacken versehenen Arbeitern vier Bären erlegt. Von den erlegten Bären sind zwei mindestens 10 bis 12 Jahre alt, zwei in einem Alter von einem Jahr und einigen Monaten. Dem wackeren Jäger wurde ein Schußgeld von 150 fl. verabfolgt.

** (Europamüde.) Vor einigen Tagen begegnete man in Frankfurts Mauern einigen tausend Europamüden, welche zu Schiff gingen und den Weg nach Amerika einschlugen. Wenn man ihnen auch mit Wehmuth über ihr Verlassen des heimatlichen Herdes nachblickte, so ist doch mit Gewißheit vorauszusehen, daß, wo sie sich auch immer in der Welt niederlassen mögen, sie die freudigste Aufnahme finden werden, weil sie von vorzüglicher Herkunft sind und aus berühmten Jahren datiren. Ihr Aeußeres, die Kisten nämlich, nannte die Jahrgänge: 1834 und 1842 und die Geburtsorte: Geisenheim, Johannisberg und Hochheim. Die Marke war P. A. M. So lebt denn wohl!

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Krakauer Curs am 13. März. Silberrubel in polnisch Crt. 101 — verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 415 verl. 412 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. $98\frac{2}{3}$ verl. $97\frac{5}{7}$ bez. Neue und alte Zwanziger 105 verl. 104 bez. Ruff. Imp. 8.22 8.12. Napoleond'ors 8.12—8.5. Vollw. holl. Duvaten 4.45 4.40. Oesterr. Rand-Ducaten 4.48 4.41. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $96\frac{1}{3}$—$95\frac{2}{3}$. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $83\frac{1}{3}$—$83\frac{3}{4}$. Grundentl.-Oblig. $81\frac{1}{4}$—$80\frac{2}{3}$. National-Anleihe $85\frac{1}{2}$—$84\frac{5}{6}$ ohne Zinsen.

Frankfurt, 11. März. Berliner Wechsel $105\frac{1}{4}$. — Hamburger Wechsel $88\frac{3}{4}$. — Londoner Wechsel $118\frac{3}{8}$. — Pariser Wechsel $93\frac{1}{2}$. — Darmstädter Bankactien $308\frac{1}{2}$. — 3% Spanier 38. — 1% Spanier $24\frac{5}{8}$. — Spanische Creditbank von Pereire 525. — Spanische Creditbank von Rothschild 450.

Hamburg, 11. März. 3% Spanier $35\frac{1}{2}$. — 1% Spanier $23\frac{3}{8}$. — Stieglitz von 1855 $96\frac{1}{2}$. —

Amsterdam, 11. März. 1% Spanier $24\frac{11}{16}$.—3% Spanier $37\frac{15}{16}$.— 5% Russen Stieglitz 1855 $96\frac{3}{8}$. — Hamburger Wechsel kurz 11. 75. — Holländische Integrale $63\frac{13}{16}$.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Triest, 12. März. Heute ist die vom Herrn Tonello gebaute Kriegsdampffregatte „Donau" in Gegenwart Sr. k. k. Hoheit des Erzherzog Ferdinand Max glücklich vom Stapel gelaufen.

Paris, 13. März. Gestern Abends 3% Rente: $71.02\frac{1}{2}$. — Neuester Bankausweis: Zugenommen hat der Baarvorrath um $27\frac{1}{4}$ Mill., der Staatsschatz um $22\frac{1}{2}$ Mill. abgenommen, das Portefeuille um 28 Mill., die circulirenden Bankscheine um 15 Millionen Francs. Man glaubt immer, die Schweizer Angelegenheit werde binnen Kurzem geordnet sein.

(Eine telegraphische Privatdepesche der „Presse" aus Paris vom 12. März meldet: Nach dem „Pays" wären Oesterreich und Frankreich auf dem Wege, sich über den Modus einer gefahrlosen Vereinigung der Donaufürstenthümer zu verständigen. — Die neapolitanische Regierung hat neuerdings verweigert, weitere Zugeständnisse zu machen. — Frankreich wird im spanisch-mericanischen Zerwürfnisse wahrscheinlich die Vermittelung übernehmen.)

London, 13. März. In der Oberhaussitzung wurde die chinesische Kriegsführung besprochen. Lord Panmure erklärte, ein Commissarius solle entsendet werden, zugleich sollten Kanonenboote und Truppen nach China abgehen. Ersterer würde zuerst im friedlichem Wege Vertragserfüllung verlangen. Das Unterhaus votirte die Armeevoranschläge anstandlos.

Neueste levantinische Post.

Konstantinopel, 6. März. Der „Presse d' Orient" zu Folge, dürfte das zuerst von einem hiesigen Journal verbreitete Gerücht vom Einmarsche von 3000 Russen in Persien auf einer Verwechselung der Thatsachen beruhen. In Smyrna sind die Kriegsdampfer „Pomone" mit Admiral Bouet Villaumez und die Schiffe „Brandon" und „Solon" mit den französischen Occupationstruppen vom Pyräus angekommen. Das große englische Mercantilschiff „Roscon" dessen Kohlenladung sich entzündete, ist daselbst untergegangen; die Mannschaft wurde jedoch gerettet. Die Pforte hat ein Preßgesetz erlassen. Druckereien und lithographische Anstalten bedürfen höherer Genehmigung. Von Druckschriften muß ein Exemplar zur Beurtheilung und Bewilligung dem Unterrichtsconseil vorgelegt werden; Nachdruck ohne Mitwissen des Autors ist verboten.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

---

schaften von Gauermann, eine andere kleine Landschaft, eine Steppe in Ungarn vorstellend, von Pettenkoffer und zwei Porträts repräsentirt, unter den letzteren das des Hrn. Davison in der Rolle Richards III. von Amerling.

Wir haben endlich Signora Ristori unter uns. Sie hat bereits die Pia de' Tolomei und die Medea gespielt. In dem ersten dieser beiden Trauerspiele war sie, was wir schon im vergangenen Jahre gesehen, reich an Bühneneffect, allein vielleicht gerade wegen der Natur dieser Effecte selbst wenig anziehend und wenig sympathisch. Eine arme Frau vier geschlagene Acte hindurch gegen einen abgeschmackten Verdacht und eine nichtswürdig gröbliche Falle ankämpfen sehen, um im fünften Acte zu sterben, wie man im Hospital stirbt, ist weder amüsant noch erschütternd noch selbst interessant! Signora Ristori hat mit allen diesen Gefahren gerungen und sie bis zu einem gewissen Punkte überwältigt. Doch hat sie das Publikum weder fortreißen noch elektrisiren können und nur Applause erhalten, wie man sie ihrem Talente und Rufe schuldet. Sie selbst fühlte, daß es einer Reparation bedurfte und diese ist ihr gestern in der Medea auf eine eclatante und entschiedene Weise geworden.

Signora Ristori hatte in dieser Tragödie denselben vollständigen und glänzenden Erfolg wie in Paris. Von ihrem Erscheinen auf der Scene bis zu dem Augenblick, wo sie mit einer schrecklichen Geberde den ungetreuen und grausamen Jason als den alleinigen Mörder ihrer beiden Kinder bezeichnet, hielt sie die Zuschauer in dem gewaltigen Bann der wilden und gräßlichen Leidenschaften, von denen sie bewegt war und die sie mit erschütternder Wahrheit schildert. Die Scene im ersten Act mit Creusa, wo Liebe, Eifersucht und Haß sie durchglühen und zu rührendem Flehen, zu furchtbaren Drohungen und gräßlichen Verwünschungen ihr unbändiges Gemüth hinreißen, und jene im dritten Act, wo die unglückliche Gattin und Mutter scheiden, sogar von ihren Kindern scheiden muß, haben eine unbeschreibliche Wirkung hervorgebracht. Beifall ertönte von allen Seiten und schwieg nur, um mit größerer Heftigkeit von Neuem loszubrechen. Ich habe die Ristori in vielen tragischen Rollen gesehen, aber keine sagt ihrer künstlerischen Individualität besser zu, keine giebt ihr mehr Gelegenheit, die ganze Stufenleiter von den zarten Empfindungen und rührenden Klagen bis zur höchsten Erregung und leidenschaftlichen Wuth mit gleicher Meisterschaft zu zeichnen. Ihre italienische Natur spiegelt sich in diesen Gegensätzen mit hinreißender Treue, wenngleich mit einem Anflug von ungezähmter Naturkraft, der nicht ganz tadellos ist, besonders wo es sich um die Antike handelt. Fräulein Rachel hat in dieser Hinsicht einen unbestreitbaren Vorzug, ihre Schöpfungen in der Antike sind unerreichbar in ihrer Reinheit, Würde und Erhabenheit des Styles, der die dramatische, von Sophokles und seinen Nachtretern, Corneille und Racine, uns erschlossene Welt charakterisirt. Die Ristori bewegt sich vielleicht mit größerer Gewandtheit auf dem Gebiet des modernen Drama, obgleich der Wettstreit, der auf diesem Gebiet sich entspann, das von der Rachel hier erworbene Verdienst nicht zu schmälern vermag. Nachdem aber Fräulein Rachel durch so lange Zeit ihr herrisches Scepter über Frankreich und Europa in ungetheilter Macht geschwungen, kann Signora Ristori immerhin stolz sein, diese Herrschaft getheilt zu haben.

Die große Neuigkeit des Tages, welche Paris in Aufregung versetzt und die ganze europäische Presse beschäftigt, die berühmte „Geldfrage" von A. Dumas Sohn hielt uns gestern — ein in Wien unerhörtes Ereigniß — bis 11 Uhr im Theater an der Wien. Sie haben in Ihrem Blatte das in Berlin über dieses Stück gefällte ungünstige Urtheil und das in einer Pariser Correspondenz des „Czas" abgegebene anerkennende Gutachten mitgetheilt. Stellen Sie mein Urtheil zwischen diese beiden und Sie werden der Wahrheit nahe kommen. Das Stück ist weder so schlecht, noch so gut als beide behaupten, es hat seine Fehler und hat seine Vorzüge. Die Intrigue ist unbedeutend, die Handlung nichtssagend, die Charactere sind unbestimmt oder nur skizzirt, aber der Dialog hat feine Wendungen, ist lebhaft und geistreich. Alle diese Vorzüge sind jedoch von der Sprache unzertrennlich und werden durch Uebertragung beeinträchtigt, das Stück des Herrn Dumas wird nur in Frankreich heimisch bleiben, von Zeit zu Zeit von einer guten Gesellschaft getragen jenseits des Rheins beifällig aufgenommen werden, aber in fremde Sprachen übersetzt auf keinem Theater in Europa sich einbürgern. Die „Geldfrage" wäre eine continentale, aber man muß tiefer in dieselbe eindringen und nicht nach photographischen Skizzen, sondern nach den Typen wie die Welt sie bietet, und durch die Kunst gehoben, geläutert und idealisirt sie darstellen. Dumas hat sich nur in der gewöhnlichen Sphäre der Wirklichkeit gehalten und selbst diese nur in allgemeinen Umrissen geschildert. Das Publicum hat übrigens die Mühe und den guten Willen anerkannt, indem es einige Stellen applaudirte und dem ganzen Werk mit Spannung zum Ende folgte. Hr. Brindeau und Co. haben wenigstens das Verdienst gehabt und ihren guten Willen an den Tag gelegt, uns dieses Gericht wenigstens warm zu serviren. Herr Brindeau, muß ich hinzufügen, ist auch für die Folge gewonnen, indem er einen Contract auf 10 Jahre abgeschlossen hat und alljährlich vier Monate mit seiner Gesellschaft hier spielen wird.

Ich wollte Nestroy's neues Stück „Umsonst" sehen. Bis jetzt ist mir dies nicht gelungen. Ich habe mir deshalb das Stück aus Rache selbst aufgeführt, denn alle meine Bemühungen, einen Platz zu bekommen, waren ja „Umsonst."

Amtliche Erläſſe.

3. 5559 Civ. **Kundmachung.** (232.2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Anſuchen des Wiener k. k. Landesgerichtes zur Befriedigung der von der Wiener allg. Verſorgungsanſtalt wider Napoleon und Suſanna Grf. Bobrowskie erſiegten Summe pr. 14,161 fl. 16 kr. CM. ſ. N. G. die aus dem Urbl. Entſchädigungsrentenreſte, der Güter Chorkówka und Lesniowka, herrührenden, auf Suſanna Grf. Bobrowska lautenden 5% weſtgal. G. Schuldverſchreibungen, und zwar:

Nr. 1550 über . . . . . . 500 fl.
„ 5810 bis 5812 à 100 fl. 300 „ und
„ 1693 über . . . . . . 50 „ CM.

hiergerichts am 30. April 1857 um 10 Uhr Vormittags unter nachſtehenden Bedingungen executive werden verſteigert werden:

1. Als Ausrufspreis wird der letzte zur Zeit der Vornahme der Feilbietung aus dem von einem oder dem anderen Theile beizubringenden Börſezettel, oder der Wiener Zeitung bekannt gewordene Börſecurs angenommen werden.
2. Jeder Kaufluſtige iſt verbunden 10 Percent des Ausrufspreiſes zu Händen der Licitations-Commiſſion als Vadium zu erlegen, welches dem Erſteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber ſogleich nach beendigter Feilbietung zurückgeſtellt werden wird.
3. Der Erſteher iſt verbunden, binnen 14 Tagen nach Zuſtellung des Beſcheides, mittelſt deſſen der Licitationsact zu Gericht angenommen wird, den Kaufpreis an das hiergerichtliche Depoſitenamt, bei ſonſtigem Verluſte das Vadium zu erlegen, worauf ihm die erſtandenen Obligationen ungeſäumt werden ausgefolgt werden.
4. Sollten bei der Feilbietungstagſatzung dieſe Obligationen nicht um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden, ſo werden dieſelben ohne Ausſchreibung einer neuerlichen Feilbietungstagfahrt, Behufs ihres börſenmäßigen Verkaufes, an das Wiener Landesgericht eingeſendet werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes
Neu-Sandez, am 25. Februar 1857.

---

3. 471. **Edict.** (231.2—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte als Handelsgerichte wird bekannt gemacht: Es werde der Concurs über das geſammte wo immer befindliche bewegliche, dann über das in den Kronländern, für welche die Civil-Jurisdikt. Norm vom 20. November 1852 Nr. 251 Wirkſamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Abraham Gretzer, Handelsmann in Krakau, eröffnet.

Es wird ſonach Jedermann, welcher an dieſen Verſchuldeten eine Forderung zu ſtellen berechtigt zu ſein glaubte, aufgefordert, ſeine auf was immer für einen Titel ſich gründenden Anſprüche bis 31. Mai 1857, mittelſt einer Klage wider den aufgeſtellten Concursmaſſa-Vertreter Herrn Adv. Dr. Grünberg, für deſſen Stellvertreter Adv. Dr. Zucker ernannt wird, anzumelden und in der Klage nicht blos die Richtigkeit der Forderung, ſondern auch das Recht, kraft deſſen er in dieſe oder jene Claſſe geſetzt zu werden verlangt, zu erweiſen, widrigens nach Verſtreichung dieſer Friſt Niemand mehr gehört, und diejenigen, die bis dahin ihre Forderung nicht angemeldet haben, in Rückſicht auf das obbezeichnete Vermögen des Verſchuldeten auch dann werden abgewieſen werden, wenn ihnen wirklich ein Compenſations-Recht gebührte oder wenn ſie ein eigenes Gut von der Maſſe zu fordern hätten, auch wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten vorgemerkt wäre, ſo daß ſolche Gläubiger, wenn ſie etwa in die Maſſe ſchuldig ſein ſollten, die Schuld ungeachtet des Compenſations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen ſonſt zu ſtatten gekommen wäre, abzutragen — würden verhalten werden. Zur Beſtätigung des einſtweiligen Vermögensverwalters Chaim Simeon Hebald oder zur Wahl eines anderen, ſowie zur Wahl eines Gläubiger-Ausſchuſſes gemäß §. 92 und 93 gal. G. O. wird die Tagfahrt auf den 4. Juni 1857 um 4 Uhr Nachmittags bei dieſem k. k. Landesgerichte beſtimmt und hiezu die Gläubiger vorgeladen.

Krakau, am 2. März 1857.

Nr. 360. **Edict.** (221.3)

Executive Feilbietung der Realität sub Nr. 49 in Brzesko.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Brzesko wird bekannt gemacht: Es ſei mit dießgerichtlichem Beſcheide vom heutigen Tage Exh. Nr. 2141 in die executive Feilbietung der den Erben nach Jemma Waſſerſtrom gehörigen in Brzesko sub K. 3. 49 gelegenen auf 200 fl. CM. executive geſchätzten Realität, beſtehend aus einem kleinen hölzernen ebenerdigen Häuschen und einem kleinen Garten gewilligt und ſeien hiezu die Feilbietungstermine auf den 28. Jänner, 27. Februar und 27. März 1857, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität bei der erſten und zweiten Feilbietung nur über oder um den Schätzwerth, bei der dritten aber auch unter demſelben, jedoch jedesmal nur gegen ſogleiche baare Bezahlung hintangegeben werden wird. An Vadium hat jeder Licitant 20 fl. CM. zu erſetzen.

Brzesko, am 29. December 1856.

Anmerkung. Da dieſe Realität bei dem erſten und zweiten Feilbietungstermine nicht an Mann gebracht wurde, ſo wird am 27. März 1857 zur dritten Feilbietung geſchritten werden.

K. k. Bezirksamt Brzesko als Gericht, 1. März 1857.

---

3. 1121. **Edict.** (218. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird der Anna de Starowiejskie Ankwicz, dem Kaſimir Lgocki, Domitian Reiner und Friedrich Petsch mittelſt gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieſelben Antonia Raczyńska geb. Potocka, wegen Extabulirung der auf den Gütern Chorowice und Bryczyna dolna Wadowicer Kreiſes n. 23 on. 21 1/2, 6, 33, 34 und 35 on. haftenden Forderungen pr. 51800 fl. pol. 900 #, 2000 #, 523 #, und 6 fl. pol. 1500 fl. Rhein. 4000 fl. Rhein. 20,000 fl. pol. 14,000 fl. pol. 25,000 fl. pol. 53,270 fl. pol. 20,200 fl. pol. und 8000 fl. Rhein. 2500 # und 2000 fl. Rhein. ſ. N. G. und Bezugspoſten, unter praeſ. 29. Jänner 1857 3. 1121 hiergerichts die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagſatzung auf den 27. April 1857 um 10 Uhr Vormittag beſtimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der ſämmtlichen Belangten und für den Fall ihres Ablebens deren Erben unbekannt ſind, ſo hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Koſten den hieſigen Landesadvokaten Dr. Witski mit Subſtituirung des Advokaten Dr. Zyblikiewicz als Kurator beſtellt, mit welchem die angebrachte Rechtsſache nach der für Galizien vorgeſchriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieſes Edict werden demnach die Belangten und im Falle ihres Ablebens ihre dem Namen und Wohnort nach unbekannten Erben erinnert, zu rechten Zeit entweder ſelbſt zu erſcheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem beſtellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und dieſem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorſchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem ſie ſich die aus deren Verabſäumung entſtehenden Folgen ſelbſt beizumeſſen haben werden.

Krakau, am 17. Februar 1857.

Nr. 5210 jud. **Edict.** (259.2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Biala wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es ſei über Einſchreiten des Johann Lindert sub Nr. 69 in Lipnik de praes. 4. December 1856 3. 5210 die executive Feilbietung der den Eheleuten Albert und Marianna Szutta gehörigen in Lipnik sub Nr. 204 ſituirten Realität ſammt hiezu gehörigen Grundſtücken wegen an Erſteren ſchuldigen 245 fl. CM. c. s. c. gewilligt, und hiezu drei Tagfahrten zum 18. April, 16. Mai und 17. Juni l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr im hieſigen Gerichtslocale mit dem Anhange anberaumt, daß dieſes bei den zwei erſtern Terminen nur um oder über den mit 415 fl. 20 kr. CM. erhobenen Schätzungswerth, bei der dritten Tagfahrt jedoch nur um einen ſolchen Anbot hintangegeben werden wird, welcher dem Betrage aller einverleibten Schulden gleichkommt.

Die Licitationsbedingniſſe ſind bei dem k. k. Bezirks-Amte Biala einzuſehen.

Biala, am 23. Jänner 1857.

Nr. 26 civ. **Edict.** (260.2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bochnia, wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Herschel Aussenberg, oder falls er geſtorben iſt, deſſen Verlaßmaſſa, oder deſſen allenfälligen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern, mittelſt gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieſelben Herr Johann Słodykiewicz wegen Erkenntniß: daß jedes Recht dieſer Genannten auf die sub praes. 23. Auguſt 1825 3. 868 im Paſſivſtande der in Bochnia sub Nr. 468/252 n. 1 on. verſicherte Summe von 384 fl. 30 kr. CM. durch Verjährung erloſchen ſei, und daher dieſe Summe aus dem Paſſivſtande der beſagten Realität extabulationsfähig und löſchbar ſei, unter dem 5. Jänner 1857 3. 26 eine Klage eingebracht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieſer Rechtsſache die Tagfahrt auf den 1. April 1857 um die 9. Vormittagsſtunde hiergerichts beſtimmt wurde.

Den dem Aufenthalte nach unbekannten Belangten wird zu deren Vertretung auf ihre Gefahr und Koſten ein Curator in der Perſon des Bochniaer Bürgers, Herr Johann Michnik, beſtellt, mit welchem dieſe Rechtsſache laut Vorſchrift der hierlands geltenden Gerichtsordnung verhandelt wird. Den Belangten wird bedeutet, ſie haben zur gehörigen Zeit entweder ſelbſt zu erſcheinen, oder die nöthigen Rechtsbehelfe dem beſtellten Vertreter mitzutheilen oder einen anderen Vertreter zu beſtellen und ſolchen dieſem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt alle zum Zwecke führenden Rechtsmittel in Anwendung zu bringen, weil ſie ſich die Folgen deſſen Verabſäumung ſelbſt zuzuſchreiben hätten.

Bochnia, am 8. Jänner 1857.

N. 421. jud. **Edict.** (183. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: es werde Behufs der executiven Feilbiethung des Georg Matzner-ſchen Verlaßhauſes Nr. 65 in Biala wegen an Frau Amalie Bartelmuss ſchuldigen Kapitals pr. 800 fl. CM. o. S. c. die vierte Licitation zum 1. April l. J. Früh 10 Uhr in der hieſigen Gerichtskanzlei unter denen übrigen im hierſeitigen Edict vom 22. September 1856 3. 3889 angedeuteten Bedingniſſen mit dem Anhange ausgeſchrieben, daß dieſes Reale nunmehr auch unter dem angedeuteten Schätzungswerth pr. 1499 fl. 58 kr. CM. und um welch immer einen Anboth hintangegeben werden wird.

Wozu ſich Kaufluſtige mit einem 10% Vadium pr. 150 fl. CM. zur Zeit und am Orte einfinden wollen.

Biala, am 5. Februar 1857.

Nr. 129 praes. **Concurskundmachung.** (255.1—3)

Im Amtsbereiche der Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direction iſt eine Steuereinnehmersſtelle III. Claſſe mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Dienſtcaution im Gehaltsbetrage definitiv zu beſetzen.

Bewerber um dieſe Stelle oder eventuell um eine Controllorsſtelle 1., 2. oder 3. Claſſe mit 700, 600 und 500 fl., oder um eine Steuer-Officialsſtelle 1., 2. oder 3. Claſſe mit 500, 450 oder 400 fl. Gehalt, ſämmtlich mit Verpflichtung zur Leiſtung einer Caution im Gehaltsbetrage, oder endlich um eine Steueramts-Aſſiſtentenſtelle 1., 2. oder 3. Claſſe mit dem Gehalte von 400, 350 und 300 fl. haben ihre gehörig belegten Geſuche unter Nachweiſung der zurückgelegten Studien, der geleiſteten Dienſte, der Kenntniſſe im Steuer-Gebührenbemeſſungs-Kaſſa und Verrechnungsweſen, der Sprachkenntniſſe, des ſittlichen und politiſchen Wohlverhaltens; bezüglich der vercautionirten Stellen auch der Cautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade ſie mit Finanzbeamten dieſes Verwaltungsgebietes verwandt oder verſchwägert ſind, im vorgeſchriebenen Wege bis zum 15. April 1857 bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

K. k. Finanz-Landesdirection.

Krakau, den 28. Februar 1857.

Nr. 14459. **Edict.** (210.1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den unbekannten Miteigenthümern von einigen Antheilen des Gutes Pstrągowa, Tarnower Kreiſes, als: Roſalie Trzemeska, geborne Zielińska, Kajetan Łychowski, Ludowika Zacharewicz, Johanna Domaradzka, Thadeus Łyszkowski, Andreas und Johanna Trzemeskie und eventuell deren Erben mittelſt gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß über Einſchreiten der Fr. Thekla Otowska, Maria Firlej und Karoline Włyńska die executive Abſchätzung der Gutsantheile Pstrągowa, Bentkowka genannt und Pstrągowa dolna, auch Grabowszczyzna genannt, Tarnower Kreiſes, Behufs Aufhebung der Gemeinſchaft und Theilung des Kaufpreiſes nach Abſchlag der darauf haftenden Laſten unter die Miteigenthümer mit dem h. g. Beſcheide vom heutigen z. 3. 14459 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort derſelben und der etwaigen unbekannten Erben derſelben unbekannt iſt, ſo hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Koſten den hieſigen Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Kaczkowski mit Subſtituirung des Adv. Dr. Jarocki als Curator beſtellt.

Tarnow, den 10. December 1856.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Nr. 4883. **Ausweis** (171.1—3)

über die ſeit dem Jahre 1855 in dem k. k. Schulbücher-Verlage erſchienenen neuen Schulwerke.

			Pr. p. Expl. kr.
Normal-Bücher-Verlag	In deutſcher Sprache.	Fibel für evangeliſche Volksſchulen	9
		I. Sprach- und Leſebuch für dto.	14
		II. dto. dto. dto.	23
		II. dto. dto. für iſraelitiſche Volksſchulen	23
		Sprachlehrbuch für die oberſte Claſſe der Hauptſchulen	13
		Anleitung zum Rechnen für die 1. und 2. Claſſe der Unterrealſchulen	30
		Proviſor. Inſtruction für kathol. Schulbezirksaufſeher	3
		Die Unterclaſſe. Eine Anleitung zur Behandlung des erſten Unterrichtes auf Grundlage der Fibel.	19
		Methodik des Zifferrechnens in angemeſſener Verbindung mit dem Kopfrechnen.	21
	In polniſcher Sprache.	Polski i ruski Elementarz dla szkół ludowych	10
		Elementarz niemiecki dla szkół miejskich i głównych	9
		Elementarz dla ewangelickich skół ludowych	9
		Ćwiczenia rachunkowe dla szkól ludowych	19
		Geometrie mit polniſcher Terminologie	36
		Metodyka nauki rachowania z pamięci	18
		Zoologia dla niższych szkół realnych przes Fr. Zippe	20
	In ruthen. Sprache	Fibel für deutſch-rutheniſche Schulen	4
		Deutſche Gramatik für die 3. und 4. Claſſe mit rutheniſcher Unterrichtsſprache.	30
		Uebungsbuch beim Rechnungsunterrichte	19
		Evangelienbuch	18
		Kleiner Katechismus	3
		Mittlerer Katechismus	14
		Geometrie mit rutheniſcher Terminologie	36
		Methodik des Kopfrechnens	19

Von der k. k. Schulbücher Verlags-Direction.
Wien, am 6. Februar 1857

Wiener Börse - Bericht

vom 13. März 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	85 5/8—85 3/4
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	92—93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—97
Staatsſchuldverſchreibungen zu 5%	83 1/2—83 5/8
detto „ 4 1/2%	74 1/2—74 3/4
detto „ 4%	66 1/4—66 1/2
detto „ 3%	50 3/4—51
detto „ 2 1/2%	41 3/4—42
detto „ 1%	16 1/2—16 3/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	94——
Peſther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	95——
Grundentl.-Obl. N. Oeſt. „ 5%	88—88 1/2
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	79 1/4—79 7/8
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86—86 1/2
Banco-Obligationen „ 2 1/2%	63—63 1/2
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	306—307
detto „ 1839	135 3/4—136
detto „ 1854 4%	109 5/8—109 7/8
Como-Rentſcheine	14—14 1/4
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	80—81
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86—86 1/2
Gloggnitzer detto „ 5%	82—82 1/2
Donau-Dampfſchiff-Obl. „ 5%	84 1/2—85
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	91—91 1/2
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eiſenbahn-Geſellſchaft zu 275 Francs per Stück	114 1/2—115 1/2
Actien der Nationalbank	1030—1031
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 1/4—99 1/2
Actien der Oeſt. Credit-Anſtalt	287 3/4—288
„ „ N.-Oeſt. Escompte-Geſ.	118 1/2—118 3/4
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eiſenbahn	263—265
„ „ Nordbahn	228 5/8—228 3/4
„ „ Staatseiſenbahn-Geſ. zu 500 Fr.	318 1/2—318 3/4
„ „ Kaiſerin-Eliſabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	103 3/8—103 1/2
„ „ Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn	110 3/4—110 7/8
„ „ Theißbahn	103—103 1/8
„ „ Lomb. venet. Eiſenb.	266—266 1/2
„ „ Donau-Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft	584—586
„ „ detto 13. Emiſſion	582—583
„ „ Lloyd	430—432
„ „ Peſther Kettenbr.-Geſellſch.	75—76
„ „ Wiener Dampfm.-Geſellſch.	65—68
„ „ Preßb. Tyrn. Eiſenb. 1. Emiſſ.	28—30
„ „ detto 2. Emiſſ. mit Priorit.	38—40
Fürſt Eſterhazy 40 fl. L.	75 1/4—75 3/4
F. Windiſchgrätz 20 „	24—24 1/4
Gf. Waldſtein 20 „	26—26 1/4
„ Keglevich 10 „	13—13 1/4
„ Salm 40 „	40—40 1/4
„ St. Genois 40 „	38 3/4—39
„ Palffy 40 „	39 3/4—40
„ Clary 40 „	38 1/2—38 3/4
Amſterdam (2 Mon.)	—86 1/2
Augsburg (Uso.)	104—
Bukareſt (31 T. Sicht)	267 1/2—
Conſtantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	102 7/8—
Hamburg (2 Mon.)	76 1/2—
Livorno (2 Mon.)	104 3/4—
London (3 Mon.)	—10.7
Mailand (2 Mon.)	103 1/2—
Paris (2 Mon.)	—120 1/4
Kaiſ. Münz-Ducaten-Agio	7 7/8—
Napoleonsd'or	8.5—8.5
Engl. Sovereigns	10.10—10.11
Ruſſ. Imperiale	8.18—8.18

Abgang und Ankunft der Eiſenbahnzüge.

Abgang von Dembica:

nach Krakau (um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag.
(um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

von Krakau (um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag.
(um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

Meteorologiſche Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifiſche Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zuſtand der Atmosphäre	Erſcheinungen in der Luft	Änderung der Wärme- im Laufe d. Tage von	bis
13	2	325''', 90	—0°,6	80	Nordweſt mittel	trüb		4-°,0	—0, 0
	10	326 37	—1,8	89	Weſt mittel	„ „			
14	6	326 96	—2,6	89	„ „	„ „			

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geſchäftsleiter. Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

Z. z. 1388/57. Edict. (211.1—3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird der Frau Theresia Starzyńska und deren etwaigen Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Frau Caroline Starowiejska wegen Löschung des zu Gunsten der Frau Theresia Starzyńska im Lastenstande der Güter Jurczyce, Wadowicer Kreises, Lib. Dom. 72 pag. 116 n. 7 on. haftenden Rechtes aus der durch Ignatz Bogorya Zakrzewski übernommenen Bürgschaft bezüglich der von Adam Dołęga Jerzmanowski übernommenen Zahlung von 12,000 fl. pol. am 4. Februar 1857 eine Klage angebracht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 21. April 1857 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Theresia Starzyńska und deren etwaigen Erben und Rechtsnehmer unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advocaten Dr. Hoborski mit Substituirung des Herrn Landes-Advocaten Dr. Zyblikiewicz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 17. Februar 1857.

Z. 15477. Edict. (209.1—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Herrn Johann, Leopold, Maria, Anna und Thekla Wessołowskie, Behufs der Zuweisung des laut Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 10. Jänner 1856 Z. 7330 für das im Bochniaer Kreise lib. dom. 407 pag. 154 liegende Gut Rdzawa bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 7151 fl. 55 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. April 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, das derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, den 22. April 1857.

Nr. 472 pol. Kundmachung. (254. 1)

Vom k. k. Bezirksamte als Untersuchungs-Gerichte Alt-Sandez wird kundgemacht, daß am 26. März 1857 um 9 Uhr Vormittags hieramts eine Licitation wegen Ueberlassung der Bespeisung für die hiesigen Gefangenen und Sträflinge an den Mindestfordernden auf die Zeit vom 1. April bis Ende October 1857 abgehalten werden wird.

Die Licitationslustigen werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß im Durchschnitte täglich fünfzehn Portionen benöthigt werden, und daß das zu erlegende Vadium Achtzig fünf Gulden CM. beträgt — ferner, daß auch schriftliche Offerten angenommen und die übrigen Bedingnisse vor der Licitation in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts bekannt gegeben werden.

K. k. Bezirksamt.

Alt-Sandez, am 5. März 1857.

N. 176 pol. Licitations-Ankündigung. (257.1—3)

In Folge k. k. kreisbehördlichen Erlasses vom 4. Jänner 1857 Z. 22910 wird zur Veräußerung

a) des Holzes von den abzutragenden, zur lat. Pfarre in Milówka gehörigen Häusern, und zwar:

1. Haus Nr. Cons. 92 im Schätzungswerthe per . . . . 16 fl. CM.
2. Haus Nr. Cons. 106 im Schätzungswerthe per . . . . 16 „ „

b) des zu derselben Pfarre gehörigen Hauses Nr. Cons. 102 geschätzt auf 12 „ „ sammt dem Baugrunde und dem dazu gehörigen Gärtchen im Schätzungswerthe von. . . . . . 100 „ „

sämmtlich in Milówka, — die Licitation am Dinstage den 21. April 1857 um 10 Uhr Vorm. bei dem gefertigten k. k. Bezirksamte abgehalten wird. Dies wird allgemein verlautbart mit dem Bemerken, daß die sub a und b angeführten Gegenstände bei der angeordneten Versteigerungstagfahrt gegen gleich baare Bezahlung dem Meistbietenden überlassen werden, und daß der Käufer sub a bezeichneten Häuser verbunden sei, selbe binnen 14 Tagen vom Tage der Licitation abzutragen.

K. k. Bezirksamt Milówka, am 5. März 1857.

Nr. 685. Licitations-Ankündigung. (236.1—3)

Vom Niepołomicer k. k. Bezirksamte wird zufolge Erlasses der Bochniaer k. k. Kreisbehörde vom 22. December 1856 Nr. 3326 Str. allgemein bekannt gemacht, daß die Gutseinkünfte von Cichowa zur Einbringung der rückständigen l. f. Steuern auf Ein Jahr, nämlich vom 1. April 1857 bis Ende März 1858, verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Nutzungs-Objecte bestehen in

234 Joch 1215⁶/ □ Klafter Aecker,
36 „ 280⁴/ „ Wiesen,
72 „ 870¹/ „ Hutweiden.

In dem Propinations-Nutzen, bestehend in dem Getränke-Ausschanks-Rechte.

Zu dieser Pachtung gehören nachstehende Gebäude:

a) Ein Wohngebäude,
b) Eine Scheuer mit zwei Tennen,
c) Eine Pferdestall,
d) Zwei kleine Wagenschopfen,
e) Ein Wirthshaus.

Als Ausrufspreis für den jährlichen Pachtzins wird 483 fl. 20 kr. CM. angenommen.

Pachtlustige werden eingeladen zu dieser Licitations-Verhandlung am 17. März 1857 bei dem k. k. Bezirks-Amte in Niepołomice zu erscheinen, und sich mit einem 10% Vadium zu versehen, ohne welchen Niemand zur Licitation zugelassen werden wird.

Minderjährige, Aerarial-Rückständler und alle diejenigen, die gesetzlich für sich keine Verträge abschließen können, werden von der Licitation ausgeschlossen.

Die übrigen Licitations-Bedingnisse können jederzeit bei dem hiesigen k. k. Bezirksamte eingesehen werden.

Niepołomice, am 4. März 1857.

Z. 978. Edictal-Vorladung. (258.2—3)

Vom k. k. Bezirksamte in Cięszkowice werden nachbenannte Militärpflichtige vorgeladen, binnen 3 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die Krakauer Zeitung an gerechnet — in ihre Heimat zurückzukehren und hieramts sich zu melden, widrigens dieselben als Recrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Salamon Schorstein	H.-Nr. 55	aus	Bartkowa,
Alban Silbermann	„ 68	„	Przydonica,
Jankel Schimmel	„ 23	„	Roznow.

Cięszkowice, am 8. März 1857.

---

ad Z. 946 praes. Concurs-Ausschreibung. (219.2—3)

In Folge stattgehabter Beförderungen sind bei der k. k. Statthalterei-Abtheilung nunmehr in Preßburg 30 Konceptspractikantenstellen, darunter 19 mit einem Adjutum jährlicher 300 fl. CM. unbesetzt.

Mit diesen Dienstesstellen ist der Rang in der XII. Diätenclasse verbunden.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig gestempelten, eigenhändig in deutscher Sprache geschriebenen Gesuche und zwar, wenn sie bereits im Staatsdienste stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege, hierorts einzubringen.

Diese Gesuche haben mittelst der beizuschließenden Belege genau zu erweisen:

1. den Namen, Religion, Geburtsort und Jahr, den Aufenthaltsort, die dermalige Beschäftigung oder Diensteseigenschaft des Bewerbers,
2. dessen Stand,
3. die vorschriftsmäßige Beendigung der durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen Rechts- und staatswissenschaftlichen Studien,
4. die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung wenigstens Einer theoretischen Staatsprüfung oder Eines Rigorosums zur Erlangung des Rechtsdoctorates.

Der zweiten speciellen Prüfungs-Abtheilung haben sich die Bewerber binnen Jahresfrist zu unterziehen.

Jene Bewerber, welche etwa eine Dispens eines vorgeschriebenen Erfordernisses erhielten, haben die bezüglichen Decrete beizuschließen.

5. Die sonstige Befähigung, insbesondere Sprachkenntnisse;
6. ob der Bewerber mit juridischen oder politischen Beamten des Verwaltungsgebietes und in welchem Grade verwandt oder verschwägert ist;
7. ob und wo derselbe ein liegendes Besitzthum hat;
8. das politische tadellose Verhalten während der Jahre 1848 und 1849, endlich
9. ist der vorgeschriebene, gehörig legalisirte Sustentationsrevers beizulegen ohne Unterschied, ob der Bewerber auf adjutirte oder nicht adjutirte Konceptspractikantenstellen reflectire.

Jenen Bewerbern aus anderen Kronländern, welche um derlei Konceptspractikantenstellen einschreiten, werden, insoferne dieselben ihre wirkliche Bedürftigkeit nachzuweisen vermögen, im Falle ihrer Aufnahme, Aversual-Reise-Entschädigungen von 1 fl. CM. für jede bis zu ihrem neuen Bestimmungsort zurückzulegende Meile, und allenfalls auch angemessene Vorschüsse hierauf, zur Ermöglichung der Abreise, zugestanden.

Zu diesem Behufe werden die Bewerber um Konceptspractikantenstellen, welche auf diese Reiseentschädigung Anspruch zu machen in der Lage sind und darum ausdrücklich ansuchen, angewiesen, außer den obigen Erfordernissen durch ein beglaubigtes Zeugniß, auch ihre wirkliche Bedürftigkeit nachzuweisen.

Endlich dürfen laut hoher Ermächtigung in Anbetracht der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, sowohl für die gedachten Bewerber aus anderen Kronländern, als auch für eingeborne Konceptspracktikanten, welche durch mehrfachen Wechsel ihrer Dienstorte, aus ihren heimatlichen Verhältnissen herausgerissen werden, insoferne sie den Anforderungen ihrer Bestimmung enspreсhen, bis zu ihrer Beförderung auf wirkliche Beamtenstellen, bei wirklichem Bedarfe, periodische Remunerationen bis zum Betrage von 100 fl. CM. in Einem Jahre, bei den hohen Ministerien in Antrag gebracht werden.

Preßburg, am 23. Februar 1857.

Vom Präsidium der Preßburger k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Nr. 6853. Kundmachung. (248. 2—3)

Um die Pferdezüchter auf dem Lande zur Aufzucht tauglicher Hengstfollen anzueifern, hiedurch die Zahl guter Vaterpferde zu vermehren, und zugleich für die bestehenden Beschälanstalten den besseren Landesstuten homogene Hengste zu gewinnen, hat das k. k. Armee-Ober-Commando im vorigen Jahre in Ungarn und Siebenbürgen den Ankauf von jungen, zuchttauglichen Privathengsten veranlaßt.

Der günstige Erfolg dieser Maßregel hat das k. k. Armee-Ober-Commando bestimmt, diesen Ankauf im heurigen Jahre auch auf das Krakauer-Verwaltungsgebieth auszudehnen und mit der Durchführung desselben die k. k. General-Remontirungs-Inspection zu beauftragen.

Laut Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Februar l. J. Z. 2974 wird dieser Ankauf sich mit besonderer Berücksichtigung der starkknochigen und kurzbeinigen Pferde, bei welchen auch auf die Größe weniger gesehen wird, nur auf solche Zuchthengste beschränken, welche nicht mehr als 8 Jahre und in der Regel auf solche, welche mindestens 4 Jahre zählen, und wenigstens 14 Faust 3 Zoll hoch sind, ferner bei möglichst konstanter Abstammung und vollkommener Entwicklung des Körpers in allen seinen Theilen eine vollendete Körpersbeschaffenheit, somit Fehlerfreiheit besitzen, speziell gut fundamentirt von ramassirten Körperbaue, geraden und guten Rücken und kurz gefesselt, stark und gewandt sind, keinen Knochendefect haben und welche mit dem Hintertheile und Vordertheile im Gleichgewichte gehen.

Hoch und spindelbeinige, dann plattfüßige Hengste, ferner unbeliebte und abstehende Farben, welche sich in der Fortpflanzung vererben (als mausfarb, aschfalb, Schecken und Tiger) bleiben von dem Ankaufe ausgeschlossen.

Bei besonders ausgezeichneten Eigenschaften können auch Hengste mit 3 Jahren angenommen werden.

Diese hohe Anordnung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdezüchter, welche derlei Hengste an das Militär-Aerar käuflich überlassen wollen, ihre dießfällige Erklärung nach dem unten angesetzten Formulare auszufertigen und bei dei dem k. k. Bezirksamte oder der k. k. Kreisbehörde ihres Wohnorts längstens bis 15. April 1857 einzubringen haben. Die Station wohin die Pferdezüchter ihre Hengste zum Verkaufe zu bringen haben, so wie der Zeitpunkt des Ankaufes wird von der k. k. Landesregierung nachträglich bekannt gegeben werden.

K. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 3. März 1857.

Erklärung.

Der Unterzeichnete ist bereit, einen Zuchthengst . . . Jahre alt . . . . Faust . . . . Zoll hoch dunkelbraun ohne Zeichen von der ungarischen Landeszucht (Hunyadi'sches Gestütt) um den Preis von . . . . fl. . . . kr. dem Aerar zu verkaufen (und in die Concursstation N. N. ꝛc. zu bringen) oder welcher im Militär-Gestütsbezirke N. N. zum Verkaufe bereit steht.

Sign. N. N. N. N.
Eigenthümer und Wohnort

N. 6853. Obwieszczenie.

Aby osoby, chowem koni się trudniące, po wsiach do pielęgnowania zdatnych ogierów zachęcić, tudzież liczbę dobrych ogrów rozmnożyć, a przytém istniejącym zakładom do przypuszczenia dla lepszych klacz krajowych równych ogrów uzyskać, spowodowaną została c. k. Naczelna Komenda armii zeszłego roku do zakupywania młodych i do stanowienia zdatnych ogrów od osób prywatnych w Węgrzech i Siedmiogrodzie.

Pomyślny skutek niniejszego środku spowodował więc c. k. Naczelną Komendę armii, podobne zakupywanie w tym roku także na obwód administracyjny Krakowski rozszerzyć, i przyprowadzenie tegoż c. k. Inspekcyi jeneralnéj ku zaopatrywaniu w remonty przeznaczonéj zlecić.

Według rozporządzenia Wysokiego c. k. Ministerstwa dla spraw wewnętrznych z dnia 22go lutego b. r. do l. 2974 będzie to zakupywanie z szczególniejszym uwzględnieniem mocnokościstych i krótkonogich koni, przy których nietyle na wzrost baczyć wypadnie, tylko na takowe ogry do stanowienia ograniczone, które nie więcéj jak 8 lat, a w ogóle na takie, które przynajmniej 4 lat liczą i chociaż 14 miar i 3 cale mają, dalej przy możliwie prostém pochodzeniu i doskonałym rozwoju ciała, aby we wszystkich swych częściach ukończoną własność ciała posiadały, przeto wolne od wad były, w szczególności aby były dobrze zbudowane, krępéj budowy ciała, z prostym i dobrym grzbietem i z krótką pętliną, oraz mocne i zwinne, aby nie posiadały defektu w kościach, nareszcie, aby w chodzie równowaga przednich części z tylnemi była.

Ogiery o wysokich lub cienkich nogach, tudzież z płaskim kopytem daléj nie lubionéj i odrażającéj maści, która się w rozmnażaniu odziedzicza (jako myszate, popielate, srokate i tygrysie) wykluczają się od zakupywania.

Przy nader doskonałych własnościach mogą być także ogiery trzechletnie przyjęte.

To wysokie rozporządzenie podaje się z tą uwagą do powszechnéj wiadomości, aby osoby chowem koni się trudniące, które podobne ogiery na skarb wojskowy odsprzedać zamyślają, swoją deklaracyą w téj mierze według niżéj umieszczonego formularza wystawiły i c. k. Urzędowi powiatowemu lub téż c. k. Władzy obwodowéj swego miejsca zamieszkania najdaléj do 15go kwietnia 1857 przedłożyły.

C. k. Rząd Krajowy zawiadomi następnie o stacyi gdzie osoby chowem koni się trudniące swoje ogiery na sprzedaż dostawiać jakotéż kiedy zakupywane zostaną.

Z c. k. Rządu Krajowego.

Kraków, dnia 3. marca 1857.

Deklaracya.

Podpisany gotów jest, ogiera do stanowienia w . . . roku, ... miary . . . cali, ciemnobrunatnego bez znaku z węgierskiéj krajowéj rassy (z stadniny Hunyadego) za cenę . . . . Reń. . . . kr. skarbowi sprzedać (i na stacyą konkursową N. N. i t. p. dostawić) lub który w okręgu stadniny wojskowéj N. N. na sprzedaż się znajduje.

Sign. N. N. N. N.
Właściciel i miejsce mieszkania

Z. 11801/856. Edict. (204. 2—3)

In den die Streitsache des Peter Dębiński Klägers einerseits, wider den Sequester Herrn Onuphrius Wolski anderseits wegen Rechnungslage von den Einkünften der zur Befriedigung der durch Hiacinth Fredro ersiegten Summe von 60,000 fl. pol. c. s. c. sequestrirten im Wadowicer Kreise liegenden Güter Strzyżow für die Zeit vom 24. Juni 1795 bis 24. Juni 1797 betreffenden Civil-Acten des ehemaligen k. k. Tarnower Landrechtes, wurde die auf den Namen der Herrschaft Strzyżow und Dąbrówka Wadowicer Kreises für geleistete Korn- und Haferlieferungen ausgestellte 4% Kriegs-Obligation de dato Lemberg, 1. Mai 1798 Nr. 139 über 188 fl. 14⁶/₈ kr. vorgefunden.

Indem diese Obligation gleichzeitig der Krakauer k. k. Landeshauptkassa als h. g. Depositenamte zur Aufbewahrung übergeben wird, werden im Sinne des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 18. Mai 1825 alle diejenigen, welche auf diese Obligation ein Recht zu haben vermeinen, mittelst gegenwärtigen Edict aufgefordert, binnen einer Frist von Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen ihre Ansprüche bei diesem k. k. Landesgerichte um so gewisser darzuthun, widrigens dieselbe nach Ablauf dieser Frist als erblos erklärt, und dem Kadukfonde eingeantwortet werden wird.

Krakau, am 3. Februar 1857.

Z. 1002. ex 1857. Edict. (182. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Dukla werden die illegal abwesenden militärpflichtigen Israeliten der Israeliten-Hauptgemeinde Dukla u. z.

Michael Hirsch	aus	Dukla	Haus-Nr.	88
Rauch	„	Polany	„	188
Leib Seiler	„	Korczyna	„	322
Hersch Heller	„	Wrocańka	„	30
Schlam Pancer	„	Jedlicze	„	21
Jacob Bruchl recte Kaufmann	„	Jaworze	„	31
Chaim Jacob Fürst	„	Dukla	„	9

hiemit vorgeladen, binnen einem Monat in ihre Heimath zurückzukehren, und der Militärpflicht Genüge zu leisten, widrigens gegen dieselben nach den bestehenden Gesetzen fürgegangen werden würde.

K. k. Bezirksamt.

Dukla, am 22. Februar 1857.

N. 4614. **Edict.** (262. 2– 3)

Nachstehend genannte, nach Krakau zuständige Militärpflichtige werden, da ihr gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts im Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" gerechnet, in ihrem Geburtsorte um so sicherer zu erscheinen, und der Militärpflicht Genüge zu leisten, als sie im widrigen Falle als Rekrutirungsflüchtlinge betrachtet und behandelt werden würden.

Geb.J.	H.-N.	Gemde.	Vor- und Zunamen
1836	48	XI.	Jacob Kreide.
„	91	X.	Hirsch David Brennholz.
„	128	VI.	Leib Süsser.
„	83	VI.	Jacob Kamsler.
„	11	VI.	Josef Israel Gottlieb.
„	112	VI.	Mojses Gleitzmann.
„	50	XI.	Ezechiel Prager.
„	127	VI.	Sole Silberfeld.
„	181/2	VI.	Mojses Hirsch Klempsner.
„	207	X.	Hiel Wolf Keller.
„	10	XI.	Selig Schömann.
„	61/2	VI.	Israel Tilles.
1835	128	VI.	Abraham Wachtel.
„	46	VI.	Josef Aron Rothblum.
„	169	X.	Abraham Grünblatt.
„	135	VI.	Berl Silberfreund.
1834	118	XI.	Abraham Lefler.
1833	25	XI.	Abraham Itzinger.
„	135	X.	Hirsch Leib Spilling.
1832	76	X.	Markus Leib Beigel.
1831	183	X.	Moses Hirsch Baumgarten.
„	214	VI.	Feivel Spingarn.
„	64	X.	Chaim Czosnek.
„	76	X.	Jacob Beigel.
1330	195	X.	Josef Banaszek.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt
Krakau, am 6. März 1857.

N. 844. **Edict.** (193. 1—3)

Vom Neumarkter k. k. Bezirksamte werden die zur Stellung auf den Assentplatz im J. 1857 berufenen und unbefugt abwesenden Militärpflichtigen vorgeladen, binnen 4 Wochen nach der letzten Einschaltung dieses Edictes in die „Krakauer Zeitung" in ihren Geburtsort zurückzukehren, und sich der Assentirung zu unterziehen, wiedrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden müßten.

Diese abwesenden Militärrflichtigen sind:

Name	Haus-N.	Geb. Jahr.
Aus Bańsko:		
Jagoda Josef	137	1836
Topór Adalbert	63	1831
Dziedzic Adalbert	177	„
Aus Biały dunajec:		
Pawlikowski Johann	11	1836
Świder Johann	131	„
Tatar Jakob	180	„
Swider Jakob	185	„
Dzierzęga Andreas	329	„
Kułach Jakob	103	1835
Stronczek Josef	129	„
Jasionka Adalbert	212	„
Dzierzęga Bartholomäus	185	1834
Kolasa Michael	219	„
Matyga Johann	224	„
Bartulica „	258	„
Swider Simon	158	1833
Baos Sebastian	61	1830
Aus Białka:		
Wodziak Andreas	11	1836
Wodziak Adalbert	22	„
Budz Andreas	64	„
Liptak Jakob	74	„
Nowobilski Jakob	105	„
Handzel Michael	202	„
Gal Josef	210	„
Wodziak Jakob	21	1835
Dziubas Johann	19	1834
Korkosz „	29	„
Gaweł „	47	„
Dziubas Sebastian	19	1833
Łętowski Bartholomäus	66	1832
Malec Simon	57	1831
Łojek Valentin	73	1836
Łojek Adalbert	137	1835
Grocki Michael	145	„
Pęxa Adalbert	—	1830
Aus Brzegi:		
Wojtanek Johann	40	1834
Bigos Andreas	33	1832
Karnafal Andreas	7	1831
Bigos Johann	33	1830
Stokłosa Jakob	57	„
Kurnik Adalbert	3	1832
Aus Bukowina:		
Bachleda Jakob	67	1836
Lach Simon	80	„
Mondlak Sebastian	44	1835
Stachoń Andreas	111	„
Lach Adalbert	79	1834
Mondlak Andreas	114	1833
Aus Długopole:		
Feuereisen Josef	75	1836
Tylka Adalbert	65	1830
Aus Dział:		
Zając Johann	94	1831
Aus Gliczarów:		
Rzadkosz Adalbert	6	1836
Wyrostek Josef	30	1835
Aus Gronków:		
Zagata Andreas	13	1836
Wilczek Johann	23	„
Kowalczyk Josef	65	„
Kleja „	44	1835
Zarębczan Michael	16	1833
Kozioł „	101	1830
Kleja Martin	44	1833
Aus Groń:		
Dyrczoń Batholomäus	22	1836
Mucha Michael	27	1834
Aus Harklowa:		
Józefiak Bartholomäus	47	1836
„ Johann	29	1831
Aus Klikuszowa:		
Bubisz Josef	6	1836
Madeja Jakob	32	„
Plewa Johann	55	„
Sadłowski Josef	126	„
Libental Moriz	19	1835
Kapiarz Adalbert	105	1836
Budzisz Josef	79	1834
Aus Lasek:		
Mirczak Jakob	69	1836
Michalczak Simon	125	1831
Aus Leśnica:		
Turza Johann	58	1836
Krulik Josef	122	„
Pająk Jakob	23	1835
Wilczek Adalbert	118	1834
Rzadkosz Bartholomäus	3	1832
Smalec Adalbert	34	„
Aus Łopuszna:		
Klamerus Josef	90	1834
Paniak Johann	55	1830
Greczek Josef	72	1834
Aus Niwa:		
Bryniarski Friedrich	9	1833
Aus Neumarkt:		
Łaziński Alexander	2	1836
Goldmann Maier	14	„
Mrószczak Mathias	125	„
Iwański Jakob	115	„
Bełtowski Johann	147	„
Schlachgrün Moses	149	„
Paluch Michael	289	„
Jędral Mathaeus	486	„
Różański Ignaz	539	„
Wierzbicki Bartholoms.	593	„
Jegerbauer Stefan	15	„
„ Johann	15	„
Littmann Moses	102	1835
Bryniarski Michael	258	„
Zagardowicz Jakob	495	„
Kraitner Michael	522	„
Rejczak Franz	391	1834
Klimowski Adalbert	465	1883
Knébel Josef	513	1832
Madejski Josef	555	„
Rekucki Franz	12	1831
Słowiakiewicz Johann	119	„
Babczakiewicz Valent.	336	1830
Bełtowski Barthol.	339	„
Hrabok Stefan	—	1836
Kowalczyk Anton	—	„
Ormazowski Josef	—	„
Marusarz Jakob	—	1833
Góralowski Franz	—	1832
Kieta Franz	419	„
Gazda Jakob	593	„
Ostałowski Peter	534	1831
Kreitner Johann	522	1830
Aus Odrowąż:		
Szczypta Andreas	44	1836
Brzeźniak Johann	199	1831
Łaś Adalbert	189	1832
Bielański Johann	—	1830
Aus Ostrowsko:		
Greczek Konstant.	66	1836
Greczek Eduard	66	1835
Zeglin Adalbert	63	1830
Aus Pieniążkowice:		
Wesoły Johann	46	1835
Aus Poronin:		
Łojas Paul	63	„
Gut Adalbert	135	„
Aus Skrzypne:		
Parduł Mathias	20	1836
Urbas Andreas	7	1831
Aus Szaflary:		
Zagórski Bartholom.	98	1836
Kucharski Andreas	172	„
Otręba Adalbert	43	1835
Migiel Johann	124	1831
Bazaliński Andreas	—	1835
„ Josef	—	„
Aus Szlembarg:		
Józefiak Johann	2	1832
Aus Waxmund:		
Freymann Markus	67	1835
Cyrwus Thomas	36	1834
Pilny Josef	29	1831
Kunka Michael	62	1831
Mruszczak Adalbert	41	1830
Aus Załuczne:		
Babicz Josef	8	1831

Neumarkt, am 25. Februar 1857.

Nr. 970. **Edict.** (252. 2—3)

Vom Dobczycer k. k. Bezirksamte werden nachstehends benannte im Jahre 1857 auf den Assentplatz berufene illegal abwesende Militärpflichtige unbekannten Aufenthalts aufgefordert, binnen 4 Wochen in ihre Heimath zurückzukehren, und sich bei diesem k. k. Bezirksamte zu melden weil, dieselben sonst als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen und behandelt werden würden u. z.

Ort, Name	Haus-Nro.
Gebürtig im Jahre 1836.	
aus Łęki, Albert Górka	9/1
„ Czasław, Anton Nosal	19/1
„ Zegardowice, Michael Michner	21/6
„ Wiśniowa, Johann Skowronek	90/2
„ Lipnik, Johann Szymoniak	124/2
„ Glichów, Karl Flak	29/4
„ Łęki, Nikolaus Skoczylas	47/1
„ Podolany, Moses Berger	20/1
„ Wiśniowa, Josef Bednarczyk	124/1
„ Ubrzeż, Andreas Bobek	3/3
„ Poczow, David Zollmann	1/1
Gebürtig im Jahre 1835:	
„ Rdzawa, Josef Więcław	9/1
Gebürtig im Jahre 1834:	
„ Komorniki, Peter Szczygieł	33/1
„ Trzemeśnia, Adalbert Górka	82/1
„ Gruszów, Filip Traga	73/1
„ Czasłów, Johann Chrast	46/1
„ Osieczany, Valentin Płotek	29/2
Gebürtig im Jahre 1833:	
„ Węglówka, Josef Spiewak	138/1
„ Wiśniowa, Mathias Skowronek	49/3
„ „ Mathias Murzyn	11/2
„ Trzemeśnia, Sebastian Janek	89/1
„ Gruszów, Johann Kohut	3/1
„ Węglówka, Kasimir Kuchnia	26/2
Gebürtig im Jahre 1832:	
„ Łęki, Andreas Maxelon	38/1
Gebürtig im Jahre 1831:	
„ Tarnawa, Stanislaus Górski	62/1
„ Ujazd, Isaak Federgrin	2/1
„ Węglówka, Johann Wietrzniak	88/1
„ Czasław, Albert Pokrywa	14/2
„ Grabie, Mathias Roman	30/1
Gebürtig im Jahre 1830:	
„ Węglówka, Lorenz Niedospał	115/1
„ Łęki, Blasius Maxelon	38/1
„ Trzemeśnia, Klemens Rayca	97/2

K. k. Bezirksamt.
Dobczyce, am 9. März 1857.

N. 496. **Kundmachung.** (228. 3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Herrn Johann Witowski zur Hereinbringung der von demselben wider Franz Trzecieski und Titus Trzecieski ersiegten Forderung pr. 1502 fl. 10 kr. C. M. sammt 6% Zinsen vom 1. April 1846 bis zum Tage der erlangten Hypothek und von da mit 5%tigen bis zur Zahlung des Capitals, Executionskosten pr. 6 fl. C. M. 11 fl. 26 kr. C. M. und der gegenwärtig im richtig berechneten Betrage von 14 fl. 15 kr. C. M. zuerkannten Einbringungskosten die executive Feilbiethung der dem Franz Trzecieski gehörigen im Jasloer Kreise liegenden Güter Gorajowice oder Loradowice samt Zugehör Brzyszczki oder Brzezinki, Hankówka, Kaczorowy und Glinnik niemiecki hiemit bewilligt, dem zufolge die mit hiergerichtlichem Beschluße von 3. November 1856 Z. 6198 zur Hereinbringung der Forderung des Herrn Edmund Głowacki wider Franz Trzecieski im Betrage von 11,000 fl. CM. in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditsanstalt in drei Terminen auf den 18. März, 20. April und 25. Mai 1857 um 10 Uhr Vormittags ausgeschriebene Feilbiethung der oben benannten Güter auch zu Befriedigung der eben besagten Forderung des Herrn Johann Witowski ausgedehnt wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez, am 25. Februar 1857.

Nr. 138. **Kundmachung.** (244. 3)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der k. k. Genie-Direction in Krakau, Schlakauer Gasse Nr. 447 wegen Verpachtung der Marketendereien auf dem Koszciusko-Hügel, Fort Grzegorzki, Ziegelschlag zu Zablocie, dann auf den Schanzen Nr. 7 und 9 für die Dauer der heurigen Bauzeit bis incl. 17. März 1857 versiegelte schriftliche Offerten werden angenommen werden.

Jeder Offerent hat sein Offert mit dem ortsobrigkeitlichen Zeugniß über die Tauglichkeit und Befugniß zur Uebernahme dieses Geschäftes, dann mit einer Caution von 20 pCt. (Zwanzig Procent) der jeweiligen Anbotssumme entweder im Baaren, in k. k. Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Curse berechnet, oder in einem vom k. k. Fiskus anerkannten Hypothekar-Instrument zu versehen und zu erklären, die in der k. k. Fortifications-Rechnungskanzlei am Franciskaner-Platze Nr. 221 zur Einsicht erliegenden übrigen Prachtbedingnisse gelesen und wohlverstanden zu haben. Auch muß die Anbotssumme deutlich mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt und die Marketenderei, für deren Uebernahme offerirt wird, genau angegeben werden. Es wird dem Ersteher obliegen, den jährlichen Pachtschilling in zwei gleichen Raten in Vorhinein, also die erste Rate gleich beim Beginn der Pachtung, die zweite am 15. August 1857 an die k. k. Fortificationsbau-Kasse zu entrichten, und alle auf den Contract Bezug nehmenden Stempelauslagen aus Eigenem zu bestreiten.

Nach Ablauf der Eingangs bestimmten Zeit werden keine wie immer gearteten Offerte mehr angenommen, daher es im Interesse jedes Pachtlustigen liegt, einen rechtzeitigen Anbot zu machen.

K. k. Genie-Direction zu Krakau, den 5. März 1857.

N. 15382. **Edict.** (208. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen der Herren Erasm und Anton Niedzielski Erben des Johann Niedzielski Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 23. October 1856 Z. 4898 für die im Bochniaer Kreise lib. dom. 205 pag. 4 n. 9 haer. liegenden Güter Zaborow, Pojowice und Kwików bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 22459 fl. 20 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 28. April 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Tarnów, am 28. Jänner 1857.

Nr. 23 jud. **Edict.** (238.2—3)

Vom k. k. Strzyzower Bezirksamte als Gerichte wird den dem Wohnorte nach unbekanten Erben des in Pstrągowa am 19. Februar 1837 verstorbenen Kaspar Łozinski, als: der Vincenzia Łozinska verehelichten Jarecka, Silvia Łozinska verehelichten Sawinska; ferner dem Ladislaus und Theodor Łozinski, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Vincenz Zołkiewicz wegen Löschung der auf den Realitäten Nr. Cons. 11, 48 und dem Ackernfelde sub Nr. top. 529 in Czudeć zu Gunsten des Kaspar Łozinski Hered. tomo 1 pag. 442, 443, 497, 498 und 499 num. oner. 3 intabulirten Summe von 240 fl. CM. oder 600 fl. WW. unterm 8. Jänner 1857 Zahl 23 bei diesem k. k. Bezirksgerichte eine Klage angebracht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 4. Mai 1857 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das Bezirksgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Czudećer Bürger Adalbert Gerlak mit Substituirung des Karl Łacheta als Curator bestellt, mit welchem der angestrengte Rechtsstreit nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, bei der bestimmten Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter zur rechten Zeit mitzutheilen oder endlich einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, und überhaupt die zur Vertheidigung vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Strzyżow, am 4. Februar 1857.

Nr. 1045. **Edictal-Vorladung.** (250. 2—3)

Von Seiten des k. k. Bezirksamtes Mielec Tarnower Kreises, werden nachstehende zur Assentstellung für das Jahr 1857 berufene Individuen aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in der „Krakauer Zeitung", in ihre Heimath zurückzukehren, und der Militärpflicht zu entsprechen, als sonsten gegen dieselben nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 24. März 1832, verfahren werden müßte.

Ort	Name	Haus-Nr.
Aus Mielec	Fischmann Iser	17
„ „	Feiwel Juda	74
„ „	Langweil Iser	45
„ Baranow	Scher Samuel	13
„ „	Maultasch Leib	53
„ „	Nusbaus Samuel	183
„ „	Hersch Mortko	69
„ Brzyście	Sadowy Adalbert	40
„ Rożniaty	Kondle Anton	18
„ Słupiec	Sołtys Peter	12
„ „	Klara Adam	80
„ Pława	Pasieka Matheus	5

Vom k. k. Bezirksamte. Mielec, am 5. März 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.